

# Die Bekennnisschriften

der evangelisch-lutherischen Kirche

Vandenhoeck & Ruprecht

**V&R**



# Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche

Herausgegeben im Gedenkjahr der  
Augsburgischen Konfession 1930

Dreizehnte Auflage

---

Vandenhoeck & Ruprecht

Kartonierte Studienausgabe der 12. Auflage von 1998

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-52101-4

© 2010, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen

Internet: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen  
Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.  
Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne  
vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich  
gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für

Lehr- und Unterrichtszwecke. Printed in Germany.

Druck und Bindung: © Hubert & Co, Göttingen.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Dorrede

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß faßte auf Anregung des Kirchenbundesamts in seiner Sitzung vom 15./16. März 1928 den Beschluß, eine Neuauflage der evangelischen Bekenntnisschriften zu veranstalten. Das Säkularjahr der Reformation 1930 gebot, zunächst die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche erscheinen zu lassen. Die Neuauflage sollte zugleich den editionswissenschaftlichen Ansprüchen der Wissenschaft genügen und der Förderung des theologischen Studiums dienen. Zu diesem Zweck wurde eine Gelehrten-Kommission berufen. Sie bestand aus den Universitätsprofessoren D. Liezmann und D. Heinrich Bornkamm, den Privatdozenten D. Wolf und Lic. Hoppe sowie dem Mitarbeiter an der Weimarer Lutherausgabe Dr. Volz. Universitätsprofessor D. Althaus wurde als besonderer Berater zugezogen. Die Redaktion der Gesamtausgabe übernahm D. Liezmann. Unter Leitung des Kirchenbundesamts trat die Kommission wiederholt zu Beratungen über die Richtlinien für die gesamte Edition sowie deren technische Organisation zusammen. Die Aufteilung der Arbeit geschah in folgender Weise: D. Liezmann bearbeitete die altkirchlichen Symbole, D. Heinrich Bornkamm die Augsburger Konfession und Apologie, Dr. Volz die Katechismen und die Schmalkaldischen Artikel D. M. Luthers sowie den Tractatus de potestate et primatu papae Melancthons, D. E. Wolf die Konkordienformel, Lic. Hoppe das Register.

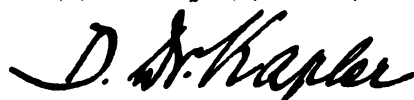
Die Neuauflage wurde von der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft unterstützt. Diese brachte dem Unternehmen wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung von Anfang an warme Teilnahme und Förderung entgegen und finanzierte die für eine Neuauflage unerlässlichen Archivreisen. Sie führten nach Augsburg, Bremen, Braunschweig, Bretten, Coburg, Darmstadt, Dessau, Dresden, Ehlingen, Frankfurt a. M., Gotha, Göttingen, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Jena, Karlsruhe, Konstanz, Lindau, Magdeburg, Meiningen, München, Nürnberg, Rom, Schmalkalden, Stuttgart, Trient, Ulm, Weimar, Wernigerode, Wien und Zerbst.

Ein an 200 inländische und ausländische Bibliotheken versandter eingehender Fragebogen fand bei allen befragten Stellen freundlichste Beantwortung; bei ihren Archivreisen erfuhren die Bearbeiter die liebenswürdigste sachliche Hilfe.

Der Gelehrten-Kommission des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, den Direktoren der Archive und Bibliotheken im In- und Ausland sei an dieser Stelle für alle Förderung der wärmste Dank ausgesprochen.

Möge das neue Werk die Freude der Theologiestudierenden und Geistlichen werden und die Bekenntnisfreudigkeit der evangelischen Kirchen der Reformation stärken im Sinne des Mottos der Augsburgerischen Konfession: Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht.

Der Präsident  
des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses



## Dorwort zur zweiten Auflage

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges war die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß im Jahre 1930 zum 400jährigen Jubiläum der Confessio Augustana besorgte kritische Ausgabe der lutherischen Bekenntnisschriften vergriffen. Eine neue Auflage war seit Jahren dringend notwendig geworden.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich in der Nachfolge des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses dieser Aufgabe angenommen. Dem bisherigen Kommissionsverlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen wurden die Verlagsrechte übertragen. Herausgeber und Verleger bemühten sich gemeinsam, einen Neudruck dieser durch zuverlässige Darbietung und sorgsame historische Erschließung der Texte bewährten Ausgabe zu einem für heutige Verhältnisse mäßigen Preis zu ermöglichen. Bei der Aufbringung der erforderlichen Mittel haben die Evangelische Kirche in Deutschland, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und das amerikanische National Lutheran Council zu gleichen Teilen durch Hergabe von Darlehen geholfen. Der Verlag verzichtete auf jeglichen Gewinn und auch auf die Erstattung eines Teils seiner Unkosten. Allen Förderern der Ausgabe sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank ausgesprochen!

Die Neuauflage durfte nicht ohne sorgsame Überprüfung erscheinen. Für diese Arbeit stand erfreulicherweise die bisherige Herausgeberkommission zur Verfügung, die allerdings den Heimgang ihres einstigen Leiters, Prof. D. Hans Lietzmann, schmerzlich beklagt. Die Durchsicht seines Anteiles an der Gesamtausgabe hat Prof. D. Ernst Wolf übernommen, während für die übrigen Stücke die mit ihnen bisher befaßten Editoren die erforderlichen Arbeiten leisteten. Sie mußten sich mancherlei Verzicht auferlegen und sich auf das Notwendigste an Ergänzungen und gelegentlichen Verbesserungen beschränken, die teils durch Korrektur an Ort und Stelle, teils durch Nachträge durchgeführt wurden. Eine stärker eingreifende Neubearbeitung konnte nur für die Augsburgerische Konfession zugestanden werden, bei der wichtige neugefundene Handschriften Berücksichtigung im kritischen Apparat verlangten. Bei dieser Gelegenheit konnte dem Text auch eine glücklichere Druckeranordnung als bisher gegeben werden. Die dadurch entstandenen Seitenverschiebungen (zwischen S. 50 und S. 84) sind in den Registern berücksichtigt.

Der Geleitwunsch des inzwischen heimgerufenen Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, D. Dr. Kapler, gilt heute nicht minder als damals. Er sei daher für diese Neuauflage nachdrücklich wiederholt.

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland



Evangelischer Bischof von Berlin

# Inhalt

1. Vorrede des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses . . .	III
Vorwort zur 2. Auflage . . . . .	IV
2. Einleitungen . . . . .	VII
Zum Verständnis der Schriftsprache des 16. Jahrhunderts . . . . .	VII
Auflösung der Abkürzungen . . . . .	XLV
Einleitungen zu den einzelnen Schriften . . . . .	XI
3. Vorrede zum Konkordienbuche	
Einleitung . . . . .	XL
Text . . . . .	5
4. Die drei altkirchlichen Symbole	
Einleitung . . . . .	XI
Text . . . . .	21
5. Die Augsburger Konfession	
Einleitung . . . . .	XV
Text . . . . .	33
6. Die Apologie der Konfession	
Einleitung . . . . .	XXII
Text . . . . .	141
7. Die Schmalkaldischen Artikel	
Einleitung . . . . .	XXIV
Text . . . . .	407
8. Von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes	
Einleitung . . . . .	XXVI
Text . . . . .	471
9. Der kleine Katechismus	
Einleitung . . . . .	XXVIII
Text . . . . .	501
10. Der große Katechismus	
Einleitung . . . . .	XXVIII
Text . . . . .	545



# VI

## 11. Die Konkordienformel

Einleitung . . . . .	XXXII
Vorrede II . . . . .	739
Text der Epitome . . . . .	767
Text der Solida Declaratio . . . . .	829

## 12. Verzeichnis der Zeugnisse . . . . . 1103

## 13. Register . . . . . 1137

I. Verzeichnis der zitierten Schriftstellen . . . . .	1137
II. Verzeichnis der Zitate aus kirchlichen und Profanschriftstellern . . . . .	1145
III. a) Personenregister . . . . .	1156
b) Ortsregister . . . . .	1159
IV. Sachregister . . . . .	1160

## Nachträge . . . . . 1219

Literatur zu Luthers Schmalkaldischen Artikeln und Melancthons Tractatus de potestate papae . . . . .	1226
--	------

# Einleitung.

Die vorliegende Neuausgabe der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche ist inhaltlich normiert durch das Konkordienbuch von 1580: wir setzen deshalb auch an den Anfang (S. 1) den Titel dieses Buches und lassen ihm auf S. 3—18 die (ursprünglich zur Konkordienformel gehörige, im Druck von 1580 aber an den Beginn des Konkordienbuches gesetzte) Vorrede folgen. Die Texte der einzelnen Bekenntnisschriften sind jedoch nicht jener Ausgabe von 1580 entnommen, sondern bieten jeweils die mit den heutigen Mitteln der Wissenschaft erreichbare ursprüngliche Gestalt. Bei den deutschen Texten ist Orthographie und Interpunktion modernisiert, dagegen der Lautbestand unverändert beibehalten worden: eine kurze sprachliche Einführung (S. VII—X) soll dem Leser die notwendigsten Hilfsdienste leisten; in besonderen Fällen sind erklärende Fußnoten beigegeben. Der kritische Apparat hat die Aufgabe, die Geschichte des Textes aufzuzeigen, will aber keineswegs sämtliche Schreib- und Druckversehen aller verglichenen Zeugen buchen. Mehrfach, und besonders reichlich bei der Augsburgerischen Confession, sind auch Vorentwürfe zum Abdruck gebracht, die das Ringen um die Formulierung unter dem Einfluß der am Werke tätigen theologischen Kräfte widerspiegeln. Die erklärenden Anmerkungen dienen zunächst dem unmittelbaren Verständnis der Texte, gehen darüber hinaus aber auch den Verbindungslinien nach, welche die einzelnen Bekenntnisschriften untereinander und mit der Theologie ihrer Zeit verknüpfen.

## Zum Verständnis der Schriftsprache des 16. Jahrhunderts<sup>1</sup>.

Die Entwicklung der Sprache des 16. Jahrhunderts, das Frühneuhochdeutsche, ist im Gegensatz zu unserer heutigen Sprache noch nicht fest abgeschlossen, sondern durchaus im Werden begriffen. So erklärt sich das vielfache Nebeneinander verschiedener Formen. In orthographischer Hinsicht sind die Texte von uns vereinfacht, ohne daß jedoch der Lautstand angetastet wäre.

Die im folgenden angeführten Worte sollen nur als Beispiele dienen, Vollständigkeit ist nicht erstrebt.

### Verzeichnis der Abkürzungen:

nom: Nominativ	adv: Adverb
gen: Genitiv	pers: Person
dat: Dativ	ind: Indikativ
acc: Akkusativ	conj: Konjunktiv
sg: Singular	präs: Präsens
pl: Plural	prät: Präteritum
adj: Adjektiv	part: Participle

<sup>1</sup>) Vgl. dazu C. Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers in allgemeinverständlicher Darstellung 3 Bde. (2. Aufl. Halle 1913—1922); H. Bach, Laut- und Formenlehre der Sprache Luthers (Kopenhagen 1934); J. Erben, Grundzüge einer Syntax der Sprache Luthers (Berlin 1954); D. Moser, Frühneuhochdeutsche Grammatik I I u. III (Heidelberg 1929/51).

## I. Der Vokalismus.

- a statt o: ader, fall, nach (= noch)  
 ā statt ô: wâfür, ahn (= ohne)  
 i statt e: wider, Kîlch, Hîrrschafft, wilch  
 î statt ei: -în (Sündlin)  
 i statt ie (je), das daneben vorkommt: iht, idermann  
 i, e und ie sind nicht zu ö und ü gerundet: Helle, schepfen, schweren,  
 zwelf, würdig, liegen, triegen (aber frömbd).  
 ei statt ê und ie: Feil (= Fehl), feilen, Unterscheid.  
 u statt o: frumm.

## Umlaut.

*Das Auftreten des Umlautes weicht vielfach vom heutigen Gebrauche ab. Allerdings stehen öfters umgelautete und nicht umgelautete Formen bei demselben Worte nebeneinander.*

- ä (e): Kläreſt, Klärlichſt, offenbärlich, Erbeit, Erbeiter, Arzenei, zwenzig, Ebenteuer. *Er fehlt in:* faſt (*adv.* zu feſt).  
 ö: öberſt (*neben* oberſt), Oberhand, er kömmp. *Er fehlt in:* gottlich, groſſeſt, hoheſt (*neben* höheſt), koſtlich, öffentlich, ſchone (*adv.* zu ſchön), fodern (= fördern), wir können, die Biſchöfe.  
 ü: ümb, darümb, ſchuldig (*neben* ſchuldig), wunderlich, gedültig, der Jüde.  
*Er fehlt in:* vermugen, furſt, Rucken, Sunde (*neben* Sünde).

## Vorſilben.

- zu + er-: zur: (zurzählen)  
 e erhalten in der Vorſilbe ge-: Gelied, Genad, genädiglich  
 vor- zu ver- abgeſchwächt: verzeiten, verhanden  
 Synkope in der Vorſilbe: drüber, genug.  
 Verbale Präfixe:  
 zu- (statt zer): zuſtoſen, zutreten, zuſtören  
 ver- (statt er-): ver zählen, verflären.

*Zwei gleiche oder gleichartige Konsonanten werden unter Beseitigung des dazwischenstehenden Vokals verschmolzen: er fürcht(et), kein(en), unſer(er), veracht(et)er, daß (aus: daß es).*

*Ausstoßung des unbetonten e im Auslaut: hab ich, ich wollt, Gnad, Fried.*

*Durch Synkopierung schwindet oft das e in der Endung -es (des Tags).*

*In Nebensilben findet oft keine Synkopierung statt: er ſiehet (neben ſicht), hältſt, ſchöneſt. Für das e der Nebensilbe tritt oft i ein: du erzürniſt, höhiſt, Gottis.*

*Fehlen des e in: ſeur, Maur, eur, teur. re, le statt er, el: feiren, ſtrauchlen.*

## II. Der Konsonantismus.

- b und p:  
 b und p sind erhalten in: ümb, darümb, Lamb, Ampt.  
 sind eingeschoben in: ſampt, ſämtlich, er kömmp, nimmp, verdammpt,  
 Hembd, frömbd, Aumb.  
 b steht in: Bapſt, Blatte, bochen, Buſſ.  
 p steht (neben b) in: gepieten, Gepot, geporen, Gepurt, gepühren, Puſch.  
 d und t:  
 d steht in: Dön, hinden, gelidden, Schulter, ſiebende, vierde  
 t steht in: gedültig, Geticht, tichten, Trache  
 kein t ist eingefügt in: öffentlich, ordentlich, unſerhalben, Keſrich, ſelbs (*neben* ſelb und ſelbſt)  
 ohne ð ist: Gemeine gebildet.  
 g und ch:  
 ch statt g: billicher  
 g statt h: Ruge  
 g statt ch: Herrlichkeit.

- h und ch: hoch, hochst, nächst, Diech (neben Diehe), er sicht, zeucht, geschicht, Schuch.  
 h noch nicht durch ng im präs. verdrängt in: anfahren, empfahren.  
 h ist ausgefallen im Anlaut in: eraus, erfür.
- n:  
 n steht in: Pfenning.  
 nib ist zu mp geworden: empehren  
 kein n ist angefügt an: albet, nu, sonder, schuchter.
- r:  
 r ist erhalten in: darnach, darmit  
 r ist ausgefallen in: hie, fodern (fordern und förbern).

### III. Die flexion.

#### 1) Nomina

##### A. Substantiva:

Die Feminina auf e (Gabe, Kirche) werden im allgemeinen wie in der heutigen Sprache behandelt; daneben finden sich noch Reste des alten Unterschiedes zwischen starken und schwachen Feminina, d. h. entweder lautet die Endung mit Ausnahme des gen. und dat. pl. (=en) durchgängig =e oder aber mit Ausnahme des nom. sing. (=e) stets =en (in der Hellen).

Der nom. und acc. pl. neutr. ist entweder endungslos oder er geht auf =e, bzw. auf =et aus (die Wort, Worte, Wörter).

##### B. Adjektiva:

Nach dem bestimmten Artikel geht der acc. sing. fem. des Adjektivs öfters auf =en aus (die christlichen Kirche).

In nom. pl. masc. steht nach dem bestimmten Artikel gern die stark flektierte Form des Adjektivs auf =e (die gemeine Pfarrer).

Nach dem unbestimmten Artikel und dem Possessivpronomen wird das Adjektiv meist stark flektiert (meine liebe Herren).

Im nom. sing. masc. und fem. und nom. und acc. sing. neutr. steht oft die endungslose Form des Adjektivs (ein frei Konzil, gut Regiment), besonders nach den Possessivpronomina und ein, fein, manch etc.

Auch bei den Adjektiven wird wie bei den Substantiven gerne das auslautende =e apokopiert (unser Kirche, aufs erft).

##### C. Pronomina:

gen. sing. des Personalpronomens: mein, dein, fein.

dat. des Reflexivpronomens: ihm, ihn (pl.), nach Präpositionen auch: sich.

gen. und dat. sing. fem. und gen. pl. des Pronomens der 3. pers.: ihr; dat. pl.: ihn.

gen. sing. masc. des Demonstrativpronomens: des; dat. pl. des Artikels: denen (neben den).

nander (statt: einander) in Zusammensetzungen: unternander.

Zahlreich sind bei den Pronomina die enklitischen Formen: ins, fürs, zun (= zu den), in (= in den), daß (= daß es).

##### D. Zahlworte:

Vom Zahlworte zwei sind noch alle drei Geschlechter im Gebrauch: zwene, zwo, zwei.  
 Abweichende Formen: zehen, zwenzig.

#### 2) Verben

##### A. Die starken Verben:

Die Verben der I. Ablautsklasse (reißen, treiben) haben im sing. ind. prät. den Vokal ei: ich reiß, treib.

Die Verben der II. Ablautsklasse (fließen, ziehen, liegen [=lügen]) haben in der 2. und 3. pers. sing. ind. präs. den Vokal eu: er fließt, zeucht, du leugst.

In der 1. und 3. pers. sing. ind. prät. der starken Verben wird öfters ein e angehängen: ich ließe, bliebe, sahe.

**B. Die schwachen Verben:**

Das Präteritum wird auf *-et* oder *-te* gebildet: ich *saget* oder *sagte*.

Mehrere jetzt stark flektierte Verben werden schwach flektiert: *preisen*, ich *preiste*, *gepreist*, ebenso *weisen*.

Zum starken Verb: *beginnen* gehört das schwache *prät.*: ich *begunfte*, zu *dünken*: *dauchte*.

**C. Verba präterito-präsentia und anomala:**

Einzelne Präterito-Präsentien bilden die 2. pers. sing. ind. präs. ohne *f*: du *solft*, *willst*, aber *kannst*, *magst*.

Zu: *können* lautet das *prät.*: ich *kunnte* oder *kunnde*.

Zu: *tun* lautet die 1. und 3. pers. sing. ind. *prät.*: ich *und* er *tät(e)*.

Von: *sein* lautet die 1. pers. pl. ind. *präs.*: wir *sein*, das *part. prät.*: *gewest*.

Einzelne *part. prät.* werden ohne das Präfix *ge-* gebildet: *blieben*, *bracht*, *brochen*, *geben* (*neben gegeben*), *gangen*, *kommen*, *tan* (*neben getan*), *treffen*, *worden*.

## IV. Lexikalisches.

Verben, die abweichend vom heutigen Sprachgebrauch mit dem Genetiv verbunden werden: *begehren*, *brauchen*, *sich freuen*, *genießen*, *pflegen*, *spotten*, *vergessen*, *wollen*.

Substantiva, die ein vom heutigen abweichendes Geschlecht haben: Die *Bekennntnis*, *Gefängnis*, *Gift*, *Maß*, *Unterricht*, *Wiße*. Das *Ablaß*, *Armut*, *Kohn*, *Teil*, *Vorteil*.

Häufiger vorkommende Worte, deren Bedeutung von der heutigen abweicht:

*ander*: zweite (*neben der heutigen Bedeutung*)

*beide — und*: sowohl — als auch

*brauchen*: *brauchen und gebrauchen*

*dürfen*: *dürfen* („man solle oder dürfe nicht beten“) und *bedürfen*, *brauchen* („er darf solcher Vergebung“).

*fahr*, *fährlich*: *Gefahr*, *gefährlich*.

*fast*: *sehr*

*fodern*: *fordern und fördern*

*für*: *vor und für*

*gegen*: *Präposition mit dat. und acc.*

*noch*: *dennoch*

*ob*: *wenn*

*ob . . . wohl*: *obwohl*

*ohne daß*: *aufßer daß*

*so*: *wenn oder Ersatz für den nom. und acc. des Relativpronomens*

*schweige*: *geschweige*

*türren*, ich *tarr*: *wagen*

*weder*: *als*

*zwar*: *in Wahrheit*.

Die doppelte Negation (*kein . . . nicht*, *niemand . . . nichts*) ist der einfachen Negation gleichwertig, sie bedeutet also weder eine Aufhebung noch eine Verstärkung.

## Die drei altkirchlichen Symbole.

Das „Apostolische Glaubensbekenntnis“ ist als altkirchliches Erbstück in der römisch-katholischen Kirche in Gebrauch und als solches von der evangelischen Kirche übernommen worden. Es ist ein Bestandteil der Taufliturgie, und sein lateinischer Text findet sich dementsprechend im *Rituale Romanum*, wo er mit dem des Konkordienbuches gleich lautet: nur ist statt *ad inferna* dort gesagt *ad inferos*, was ebenso im lateinischen Text des Großen Katechismus (S. 651, 4) steht; ferner fehlt dort *et* vor *vitam aeternam*. Dieser Text ist im ganzen Mittelalter üblich gewesen und begegnet mit geringfügigen Abweichungen in zahllosen gedruckten und ungedruckten Quellen: viel Material gibt Hahn<sup>3</sup> und Kattenbusch II 759 ff.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, wann und wo dieses Symbol entstanden sei, so müssen wir sie zunächst genauer präzisieren. Das „Apostolicum“ ist nämlich nur eine von zahlreichen Gestalten, die das Glaubensbekenntnis der alten Kirche angenommen hat, und die Untersuchung seiner Herkunft in der uns vorliegenden Textform ist wohl zu scheiden von dem Problem der Entstehung seiner Grundlage und Urgestalt. Unser amtlicher Text entstammt, wie bereits gesagt, dem Mittelalter und begegnet schon in den Sacramentarien des alten gallischen Ritus (*Missale* von Bobbio saec. VIII ed. Lowe 1920, Henry Bradshaw Society Vol. 58, nr. 184, 245, 246, 591; Migne P. L. 72 p. 489 a, 502 bc, 579 a und *Missale Gallicanum Vetus* saec. VIII; Migne P. L. 72, 349 b; Hahn<sup>3</sup> § 66, 67) sowie bei dem 753 gestorbenen Abt Pirmin von Reichenau (*Caspari Anecdota* S. 151 ff. Hahn<sup>3</sup> § 92). Nächst verwandt damit sind die Symbole des Cyprianus von Toulon um 550 (*Mon. Germ. Epist.* III 435, Lietzmann *Symb.*<sup>2</sup> 15) und des Faustus von Reji (Reiz, etwa 450—490), (Hahn<sup>3</sup> § 61, Lietzmann 14): womit wir nach Südfrankreich geführt werden. Die älteste Formel dieses Typs ist das Symbol, das Bischof Nicetas von Remesiana (Bela Palanka in Serbien) um 400 seiner Erklärung des Symbols zugrunde legt (*A. E. Burn, Nic. of R. his life and works* 1905 p. 38—54): sie lautet: *Credo in Deum patrem omnipotentem, creatorem caeli et terrae. Et in filium eius Iesum Christum, natum ex spiritu sancto et ex Maria virgine, passum sub Pontio Pilato, tertia die resurrexit vivus a mortuis, ascendit in caelos, sedet ad dexteram patris, inde venturus iudicare vivos et mortuos. Credo et in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam catholicam, communionem sanctorum, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem et vitam aeternam.* Hier an der Grenze des Morgen- und Abendlandes könnte dieses Symbol aus Bestandteilen beider Traditionsstämme gebildet und von da nach Frankreich und weiterhin nach Spanien, Britannien und Deutschland gekommen sein. Die gemeinsame Wurzel aller abendländischen Bekenntnisse ist das altrömische Symbol (= R), dessen griechischer Text uns im 4. Jahrhundert (um 340) durch Marcell von Ankyra bezeugt wird (bei Epiphanius *haer.* 72, 3), und das uns in mehreren Handschriften auch lateinisch erhalten ist (f. S. 21): dieser lateinische Wortlaut ist maßgebend für den ganzen Okzident geworden. Es ist umstritten, ob R im 2. oder im 3. Jahrhundert seine uns vorliegende Form erhalten hat. Die in Hippolyts Kirchenordnung zu Anfang des 3. Jahrhunderts begegnende Taufformel (*Zeitschr. f. neutest. Wiss.* 26, 1927, S. 77 ff.) und die mannigfachen Bekenntnistexte Tertullians (ebd. 21, 1922, S. 25 ff., Hahn<sup>3</sup> § 7) um 200 lehren uns mit unbedingter Klarheit, daß R um jene Zeit entweder ihnen bekannt und von ihnen benutzt ist — und das ist das wahrscheinlichere —, oder daß nächstverwandte Vorstufen zu R bereits in kirchlichem Gebrauch sind. Können wir nun die Vorgeschichte von R noch weiter hinauf verfolgen? Etwa gar bis in die Zeit der Apostel? Diese Frage kann die Forschung der Gegenwart im ganzen zuversichtlich bejahen, wenn auch die Lösung des Problems im einzelnen nur vermutungsweise möglich ist und darum auf verschiedenen Wegen gesucht

wird. Einig ist man sich in der Anerkennung der Tatsache, daß, von den Evangelien und Paulusbriefen anfangend, durch das ganze altkirchliche Schrifttum der ersten Jahrhunderte sich eine Fülle von bekennnismäßigen Formulierungen christlicher Glaubenswahrheiten hindurchzieht, die den einzelnen Sätzen von R entsprechen oder in Symbolen des Orients begegnen: der Kommentar unserer Ausgabe S. 21—23 stellt die wichtigsten dieser Zeugnisse zusammen. Diese Sätze kann man nun entweder als Anspielungen auf ein hinter ihnen stehendes, mehr oder minder fest geformtes Symbol verstehen und dies aus ihnen zu rekonstruieren versuchen — oder man würdigt jede Stelle für sich als vollwertiges Bekenntnis, nicht als bloße Anspielung, und erkennt in den immer ausführlicher werdenden und R oder den orientalischen Formeln sich nähernden Zusammenfassungen von Glaubenssätzen die fortschreitende Entwicklung der Form aus primitiven Anfängen zu fester Gestaltung.

Den ersten Weg hat insbesondere A. Seeberg mit seiner bedeutsamen Schrift über den „Katechismus der Urchristenheit“ (1904) neu eröffnet: er nimmt neben der trinitarischen Formel (Mat. 28, 19) ein ausführliches christologisches Lehrstück als in der Urgemeinde vorhanden an, durch deren Verbindung etwa im 2. Jahrhundert das Symbol entstanden sei. A. Seeberg hat diese Gedanken aufgenommen und durch eindringende symbolgeschichtliche Arbeit weiterentwickelt. Er rekonstruiert eine wesentlich christologische, an zahlreichen Stellen des Neuen Testaments durchscheinende „neutestamentliche“ Formel U<sup>1</sup>, die als Bekenntnis für bekehrte Juden entstanden war. Dagegen entwickelt sich aus den Bedürfnissen der Heidenmission und der Taufformel Mat. 28, 19 ein triadisches Bekenntnis U<sup>2</sup>, das um 140 in Jerusalem entstanden und von da aus in der ganzen Kirche verbreitet ist. Sein Wortlaut läßt sich etwa folgendermaßen rekonstruieren: *πιστεύω εἰς ἕνα θεόν, πατέρα παντοκράτορα. πιστεύω εἰς ἕνα Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, τὸν σαρκωθέντα ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας σωτηρίας, γεννηθέντα διὰ πνεύματος ἁγίου ἐκ Μαρίας τῆς παρθένου καὶ σταυρωθέντα ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου καὶ ταφέντα καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ ἐκ νεκρῶν καὶ ἀναληφθέντα εἰς οὐρανὸς καὶ πάλιν ἐρχόμενον ἐν δόξῃ κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς; πιστεύω εἰς πνεῦμα ἅγιον, τὸν παράκλητον.* Aus dieser gemeinsamen Wurzel ist im Osten die Fülle der mannigfaltigen Symbole, im Westen die Abkömmlinge erwachsen. Auch Paul Feine (Die Gestalt des Apost. Glaubensbek. S. 149) nimmt an, daß „die im einzelnen stärker abweichenden orientalischen Symbole sowohl wie das altärmische Bekenntnis eine gemeinsame Mutter haben, das ist das in der Zeit des Neuen Testaments bereits vorhandene und auch schon ausgeprägte urchristliche Taufbekenntnis“. Er rekonstruiert dies Bekenntnis durch Zusammenfügen der den später belegbaren Formeln entsprechenden neutestamentlichen Stellen, freilich unter Betonung des Gesichtspunktes, daß die Formen damals noch weichere und flüssige gewesen sind.

Den anderen der beiden oben bezeichneten Wege haben die Symbolstudien von H. Lietzmann eingeschlagen. Er geht methodologisch von der Tatsache aus, daß in der Kirche des Ostens die Bekenntnisbildung noch in späteren Jahrhunderten freie Formen beharrt hat, und daß wir auch im Westen in der älteren Zeit denselben Zustand beobachten können: es gibt eben im ganzen christlichen Altertum nicht zwei Schriftsteller, die ein und dasselbe Symbol zitieren — wenn man, wie billig, von Synodalsymbolen absteht —, und selbst ein und derselbe Schriftsteller formuliert seinen „Glauben“ das eine Mal so und das andere Mal anders. Es gibt wohl Typen, die für die Formulierung maßgebend sind, aber ihre Ausprägungen begegnen uns immer wieder mit individuell gestaltetem Antlitz. Da nun aber dieser Zustand genau dem im Neuen Testament bereits bestehenden Tatbestand entspricht, so kann man die Entwicklung von hier aus zu begreifen versuchen.

Wir finden im Neuen Testament ein-, zwei- und dreigliedrig gestaltete Bekenntnisse. Eingliedrig ist das Christusbekenntnis. Es findet sich in einfachster Form Marc. 8, 27 ff., Mat. 16, 16, Luk. 9, 20, 1. Kor. 12, 3, Röm. 10, 9, 1. Joh. 4, 15; 5, 10, Hebr. 4, 14, als Taufbekenntnis in Apg. 8, 37 (cod. E): es hat sich in der alten Kirche unter dem Symbol des Fisches = Ἰησοῦς Χριστὸς Θεοῦ Υἱὸς Σωτῆρς erhalten. Ausführlicher begegnet es Röm. 1, 3, 2. Tim. 2, 8, 1. Kor. 15, 3 ff., 1. Petr. 3, 18—22, und besonders schön liturgisch formuliert Phil. 2, 5—11. Wir finden es weiter bei Ignatius in verschiedenen Formen ad Ephes. 18, 2, ad Trall. 9, ad Smyrn. 1, 1—2 (Hahn<sup>3</sup> § 1), und es begegnet liturgisch betont in der Praefatio der Abendmahlsliturgie seit Hippolyt (Didascalie fragm. Veronensia latina ed. Hauler p. 106).

Zweigliedrige Bekenntnisse zu Gott und Christus finden wir 1. Kor. 8, 6, 1. Tim. 6, 13, 2. Tim. 4, 1, im Polykarpbrief an die Philipper 2 und bei Irenaeus 3, 1—2, 4, 1—2, 16, 6 (Hahn<sup>3</sup> § 3), Hippolyt contra Noëtum 1 (Hahn<sup>3</sup> § 4), Acta Iustin. 2, 5. u. 8.

Das trinitarische Bekenntnis hat seine Grundlage im Taufbefehl Mat. 28, 19, womit 2. Kor. 13, 13 zu vergleichen ist. Noch ins 1. Jahrhundert gehört I. Clem. 46, 6 ἢ οὐχὶ ἕνα θεὸν ἔχομεν καὶ ἕνα Χριστὸν καὶ ἐν πνεύμα τῆς χάριτος τὸ ἐκχυθὲν ἐφ' ἡμᾶς, καὶ μία κλήσις ἐν Χριστῷ. Die im 2. Jahrhundert entstandene Epistula Apostolorum c. 5 (16) in ihrer äthiopischen Gestalt (S. 7 ed. Duenfing Kl. Texte 152) sagt: *Die fünf Brote (Mat. 14, 19 Par.) sind ein Bild unseres Glaubens betreffs des großen Christentums und d. h. an den Vater, den Herrscher der ganzen Welt, und an Jesum Christum, unsern Heiland, und an den heiligen Geist, den Parakleten, und an die heilige Kirche und an die Vergebung der Sünden.* Justin hat mehrere trinitarische Formulierungen Apol. I 13. 61, 3, 10 dial. 85, 2 Hahn<sup>3</sup> § 3) und noch ausführlichere Irenaeus I 10 (Hahn<sup>3</sup> § 5). Dem altrömischen Symbol stehen die Bekenntnisformeln vielfach nahe, die wir bei Tertullian de virg. vel. 1, de praesor. haer. 13, adv. Praxeas 2 (Hahn<sup>3</sup> § 7) finden; und das gleiche gilt von den Tauftragen in der Kirchenordnung des Hippolytos: sie lauten in griechischer Rekonstruktion (vgl. Zeitschr. f. neutest. Wiss. 26, 1927, S. 81): Πιστεύεις εἰς θεὸν πατέρα παντοκράτορα; Πιστεύεις εἰς Χριστὸν Ἰησοῦν, τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ τὸν γεννηθέντα διὰ πνεύματος ἁγίου ἐκ Μαρίας τῆς παρθένου, τὸν σταυρωθέντα ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου καὶ ἀποθανόντα [καὶ ταρέντα?] καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ ζῶντα ἐκ νεκρῶν καὶ ἀνελθόντα (oder ἀναβάντα ?) εἰς τοὺς οὐρανοὺς καὶ καθίσαντα ἐκ δεξιῶν (oder καθήμενον ἐκ δεξιῶν ?) τοῦ πατρὸς [καὶ] ἐρχόμενον κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς; Πιστεύεις [καὶ ?] εἰς (τὸ) πνεῦμα (τὸ) ἅγιον, ἄγλαν ἐκκλησίαν [καὶ σαρκὸς ἀνάστασιν ?] Eigenartig ist ein in vielen ägyptischen Zeugnissen begegnendes und auch auf römischem Boden erhaltenes neungliedriges Symbol: Πιστεύω εἰς θεόν, πατέρα, παντοκράτορα καὶ εἰς Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν μονογενῆ, τὸν κύριον ἡμῶν καὶ εἰς πνεῦμα ἅγιον, ἄγλαν ἐκκλησίαν, σαρκὸς ἀνάστασιν. Nach Harnack und Eiehmans Vermutung, die sich auf eine Beobachtung von K. Holl stützt, ist es die direkte Grundlage von R, während R. Seeberg, seine Capelle es für eine Verführung der ausführlichen Form halten.

Während sich im Westen R früh als Normalform durchsetzte, ist im Osten die liturgische Freiheit und Mannigfaltigkeit noch Jahrhunderte lang bewahrt worden: Hahns Bibliothek vermittelt einen starken Eindruck von dieser Fülle der Formeln. Als man auf dem Nicänischen Konzil 325 nach einer Bekenntnisformel suchte, die allgemein verbindlich sein und die Lehre des Arius abwehren sollte, schlug Eusebius von Cäsarea das Taufbekenntnis seines Ortes vor (Hahn<sup>3</sup> § 123, 188, Eiehmans S. 18). Die Kommission aber nahm ein anderes, dem Jerusalemer Sprengel angehöriges Symbol und folgte in dieses die Stichworte ein, die dem Arianismus galten. So entstand das Nicänische Symbol (= N, vgl. Zeitschr. f. neutest. Wiss. 24, 1925, 193—203). Es lautet: Πιστεύομεν εἰς ἕνα θεόν, πατέρα παντοκράτορα, πάντων ὁρατῶν τε καὶ ἀορατῶν ποιητήν. Καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, γεννηθέντα ἐκ τοῦ πατρὸς μονογενῆ, < τοῦτέστιν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς, > θεὸν ἐκ θεοῦ, φῶς ἐκ φωτός, < θεὸν ἀληθινὸν ἐκ θεοῦ ἀληθινοῦ, γεννηθέντα, οὐ ποιηθέντα, ὁμοούσιον τῷ πατρὶ > δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο, τὰ τε ἐν τῷ οὐρανῷ καὶ τὰ ἐν τῇ γῆ, τὸν δι' ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα καὶ σαρκωθέντα, ἐνανθρωπήσαντα, παθόντα καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ, ἀνελθόντα εἰς οὐρανοὺς, καὶ ἐρχόμενον κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς. Καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα. Τοῦς δὲ λέγοντας: ἦν ποτε δεῖ οὐκ ἦν, καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ δεῖ ἐξ οὐκ ὄντων ἐγένετο ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας φάσκοντας εἶναι, ἢ κτιστὸν ἢ τροπικὸν ἢ ἀλλοιωτὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ ἐκκλησία. Die Zusätze der Kommission sind durch < . . . > gekennzeichnet.

Als nach langen Kämpfen die Konstantinopeler Synode von 381 unter Kaiser Theodosius I. die arianischen Wirren beendete, erneuerten „die 150 Väter“ das Bekenntnis zum Nicänischen „Symbol der 318 Väter“ und bestätigten gleichzeitig ein zweites Symbol als Ausdruck des wahren Glaubens, welches die moderne Forschung das Nicaeno-Constantinopolitanum (= C) nennt. Die Fixierung dieses Symbols durch die Synode von 381 wird auf der Synode von Chalcedon amtlich behauptet, und Ed. Schwartz hat dieser Tradition energisch zugestimmt (Zeitschr. f. neutest. Wiss. 23, 1926, 38—88). Die meisten Forscher sind fort gefolgt, der aus der Ähnlichkeit von C mit Epiph. Ancoratus c. 118, 9—12 (Hahn<sup>3</sup> § 125, Eiehmans S. 19f.) geschlossen hatte, C sei älter als 381, und der auch eine feierliche Proklamierung dieses Symbols in Konstantinopel bezweifelte. Jedenfalls ist C seit dem Konzil zu Chalcedon in steigendem Maße in Aufnahme gekommen, hat im praktischen Gebrauch N verdrängt und schließlich auch seinen Namen angenommen. Als Mesßymbol wird es nach orientalischem Vorbild 389 in Spanien eingeführt (Synode von Toledo can. 2, H. Th. Bruns, Canones 1, 213). Von da ist die Sitte nach Frankreich und



Deutschland gekommen und durch Heinrich II. 1014 auch in Rom eingeführt (A. Haud, Kirchengesch. Deutschlands III<sup>4</sup> 525).

Das Symbolum Athanasianum ist ein lateinisches Originalwerk und gehört einem ganz anderen Typ an wie die beiden bisher besprochenen Symbole. Es ist eine breite Darlegung des Trinitäts- und des christologischen Dogmas analog den sogenannten Bekenntnissen des Damaskus (Hahn<sup>3</sup> § 200) oder anderen Bekenntnissen des frühen Mittelalters (z. B. Hahn<sup>3</sup> § 208, 227, 238, 239, 240), vor denen es sich aber durch seinen kunstvollen Bau in lauter gleichmäßig gebildeten thesenartigen Gliedern auszeichnet. Die vorgetragene Theologie beruht nicht nur dem Inhalt, sondern auch in weitem Umfang dem Wortlaut nach auf Augustin und noch mehr auf Ambrosius: das läßt sich in dem übersichtlichen Parallelenkommentar bequem überschauen, den H. Brewer (Das sog. Athanasianische Glaubensbekenntnis S. 32—44) geliefert hat. Über die Entstehungszeit und den Verfasser dieses Symbols hat es ein großes Rätselraten unter den Gelehrten gegeben, ohne daß man bis jetzt zu einer Einigung gekommen wäre. Daß es sich nicht um ein Werk des hl. Athanasius handeln kann, ist unbestritten klar. Aber im übrigen schwanken die Ansätze zwischen dem 4. und 9. Jahrhundert. Nun ist freilich diese späteste Datierung, für die Swainson eingetreten ist, inzwischen durch die Tatsache erledigt, daß die älteste Handschrift des Textes, der Codex von Bobbio, nicht später als etwa 700 geschrieben ist. Sodann ist nicht wohl zu bezweifeln, daß das Bekenntnis, welches die Synode zu Toledo im Jahre 633 in ihrem can. 1 vorträgt (Bruns, Canones 1, 221 = Hahn<sup>3</sup> § 235), unser Symbol in erheblichem Umfang ausschreibt. Und die Synode zu Autun (zwischen 663—680 Mon. Germ.: Maassen Conc. aevi Meroving. S. 221, 2) verlangt von den Klerikern Bekanntschaft mit dem Apostolikum und der *fides sancti Athanasii praesulis* (Morin, Journal of Theol. Stud. 12, 175). Damit scheidet also auch das 7. Jahrhundert als Entstehungszeit aus. H. Brewer hat in seiner Monographie Ambrosius als den Verfasser des Symbols erweisen wollen, und A. E. Burn ist nach seiner letzten Äußerung (Journal of Theol. Stud. 27, 19—28) von ihm überzeugt worden; auch R. Seeberg (Dogmengeschichte 2<sup>3</sup>, 165 ff.) ist geneigt, ihm beizustimmen. Morin hat den vielzitierten pseudoaugustinischen Sermo 244, den man allgemein Cäsius von Arles zuschrieb, als Zeugen für dies Symbol aus der Diskussion ausgeschaltet (Journal of Theol. Stud. 12, 182 ff.) und läßt es in Spanien um 550, etwa durch Martin von Bracara, entstanden sein (Journal of Theol. Stud. 12, 358 ff.). A. Harnack vermutet, der erste, trinitarische Teil sei in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts in Gallien entstanden, der zweite etwa im Laufe des 6. Jahrhunderts hinzugekommen (Dogmengeschichte 3<sup>4</sup>, 300 f.). Früher hatte Burn Kerinun und die Zeit 425—450 für den Ursprung angesehen, und Kattenbusch urteilte ähnlich. Neuerdings hat Stiglmayr (Zeitschrift für kath. Theol. 49, 1925, 341 ff.) den um 500 wirkenden Afrikaner Fulgentius von Ruspe als Verfasser vorgeschlagen. Eine kritische Ausgabe des Textes veranstaltete C. H. Turner im Journal of Theological Studies 11, 1910, 401—411. Unser Text S. 28—30 verwertet diese Ausgabe und ihren Apparat, gibt aber nur die Lesarten der vier ältesten Handschriften, die bei A. E. Burn Facsimiles of the Creeds (Henry Bradshaw Society Vol. 36, 1909), Taf. 15—24, abgebildet sind.

**L i t e r a t u r:** Sammlung der Texte bei August Hahn, Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln. 3. Aufl. von Ludwig Hahn, mit einem Anhang von Adolf Harnack. 1897. Der Anhang S. 364—390 enthält einen reichhaltigen Kommentar zum altrömischen Symbol. — Eine Auswahl der wichtigsten Texte bringt Hans Lietzmann, Symbole der alten Kirche. 2. Aufl. 1914 (Kleine Texte Nr. 17/18). — Das umfassende Hauptwerk der Symbolforschung ist Ferdinand Kattenbusch, Das apostolische Symbol. I, 1894, II, 1900, mit eindringender Erklärung der einzelnen Sätze des altrömischen Symbols und des Apostolicums. — Von älterer Literatur ist besonders zu nennen Carl Paul Caspari, Ungedruckte, unbeachtete und wenig beachtete Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel. Christiania, I 1866, II 1869, III 1875. Alte und neue Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel. Christiania 1879. — Theodor Zahn, Das apostolische Symbolum. 1893. — A. E. Burn, An Introduction to the Creeds. London 1899. — Neuere Arbeiten: Joh. Haußleiter, Trinitarischer Glaube und Christusbekenntnis in der alten Kirche. 1920. — Paul Feine, Die Gestalt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses in der Zeit des Neuen Testaments. 1925. — Alfred Seeberg, Der Katechismus der Urchristenheit. 1903. — Reinb. Seeberg, Zur Geschichte der Entstehung des apostolischen Symbols in Ztschr. f. Kirchengeschichte, Bd. 40 (1922), 1—41. — Karl Hoil, Zur Auslegung des zweiten Artikels des sog. apostolischen Glaubensbekenntnisses. Sitzungsber. der Berliner Akademie phil.-hist. Klasse 1919, 2—11

(= *Ges. Aufsätze* II, 115—128). — Adolf v. Harnack, ebenda, S. 112—116. — H. Lietzmann, ebenda, S. 269—274. — Hans Lietzmann, *Symbolstudien I—XIV* in *Ztschr. für neutest. Wissenschaft* 1922, 1923, 1925, 1927. — B. Capelle, *Le Symbole romain au second siècle* in *Revue Bénédictine*. 1927, 33—45. — B. Capelle, *Les origines du Symbole romain* in *Recherches de Théologie ancienne et médiévale*. 1930, 5—20. — Jules Lebreton, *Les origines du Symbole baptismal* in *Recherches des sciences religieuses*. 1930, 97—124. — J. J. Badcock, *The History of the Creeds*. London 1930, 2. Aufl. 1938. — E. v. Dobschütz, *Das Apostolikum in biblisch-theologischer Beleuchtung*. 1932. — O. Cullmann, *Die ersten christlichen Glaubensbekenntnisse* = *Theol. Studien*, H. 15, Zürich 1943. — K. Thiele, *Das Apostolische Glaubensbekenntnis*. 1914. — E. Eichlestein, *Die älteste christliche Glaubensformel* ZKG, IV. F. 1950, 1—74. — W. Trillhaas, *Das Apostolische Glaubensbekenntnis*, Witten 1955.

## Die Augsburger Konfession.

**1. Vorgeschichte<sup>1</sup>.** Der Augsburger Reichstag schien die noch uneingelöste Zusage einer deutschen Nationalversammlung über die Glaubensfrage, wie sie der Abschied des 2. Nürnberger Reichstages 1524 enthielt<sup>2</sup>, zu erfüllen. Wie der damalige Beschluß die ersten Anregungen zur evangelischen Bekenntnisbildung, wenn auch nur in Brandenburg-Ansbach und Nürnberg<sup>3</sup>, gegeben hatte, so war jetzt wieder theologische Rüstung für die im Ausschreiben vom 21. Januar 1530<sup>4</sup> zugesagte Verantwortung vor dem Kaiser erforderlich. Dafür konnte man nun an die unter innerevangelischen Antrieben (*Disitation*<sup>5</sup>, Bündnisbestrebungen) weiterentwickelte Bekenntnisbildung anknüpfen. Auf ein im Sommer 1529 von den Wittenbergern verfaßtes Bekenntnis hatten sich 3.—7. Oktober 1529 in Schleiz Sachsen und Brandenburg-Ansbach geeinigt; an ihm schieden sich am 16. Oktober in Schwabach (daher Schwabacher Artikel<sup>6</sup>) und am 2./3. Dezember in Schmalkalden Sachsen, Brandenburg und Nürnberg von Hessen, Ulm und Straßburg. Daß währenddessen Luther selbst auf dem Marburger Religionsgespräch (2.—4. Oktober) aus den Schwab. Art. eine Vergleichsurkunde (Marburger Artikel) geschaffen hatte, war nur ein Zwischenspiel. Die Schwab. Art. galten als das entscheidende Bekenntnis der Lutheraner, besonders Sachsens. In den Sonderverhandlungen, in denen der Kurfürst noch vor Reichstagsbeginn beim Kaiser gutes Wetter zu erlangen suchte, ließ er sie, entsprechend der am 16. März erteilten Instruktion für Hans von Dolzig, Anfang Mai 1530 in Innsbruck durch die Grafen von Nassau und Neuenahr überreichen<sup>7</sup>. Daher griff man auch bei der Ausarbeitung der Lehrartikel der CA in Augsburg auf sie zurück. Die Schwab. Art. selbst haben eine Vorlage in dem von Luther der Schrift „*Dom Abendmahl Christi*“ 1528 angefügten Bekenntnis, in dem die späteren Bekenntnisse schon deutlich angelegt sind<sup>8</sup>. Luther hatte mit großer Kunst den trinitarischen Bekenntnisaufriß innerlich belebt, indem er in den 2. Art. die Lehre von Erlösung, Sünde, Unfreiheit und den Gegensatz zwischen katholischer und evangelischer Vollkommenheit und in den 3. Art. die Lehre von Kirche und Sakramenten mit dem Gegensatz gegen die einzelnen kath. Gnadenmittel und die Enderwartung hineinlegte. Die Schwab. Art. strichen die meisten antirömischen Stücke und lösten den Aufriß auf, dabei die Geistlehre durch eine (aus dem Geist verstandene)

<sup>1</sup>) H. v. Schubert, *Bündnis und Bekenntnis 1529/30*. DRG 98. 1908. Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524—1534). 1910. Die Anfänge der evang. Bekenntnisbildung bis 1529/30. DRG 143. 1928. <sup>2</sup>) Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe IV, 616.

<sup>3</sup>) Die fränkischen Bekenntnisse. Hsg. von W. S. Schmidt u. K. Schornbaum. 1930. S. 180 ff.

<sup>4</sup>) Förstemann, *Urtundenbuch* I, 2 ff. <sup>5</sup>) *Articuli visitationis* 1527. CR 26, 7 ff. Unterriecht der Disitatoren 1528. CR 26, 42 ff. WA XXVI, 195 ff. Die fränk. Bekenntnisse S. 458 ff. <sup>6</sup>) Ihre Priorität vor den Marburger Art. steht seit v. Schubert, *Bekenntnisbild. u. Rel. pol.* S. 21 ff. fest.

<sup>7</sup>) v. Schubert 244 ff. Förstemann I 174. Die von Campeggi am 12. Mai nach Rom gesandte lat. Übersetzung der Schwab. Art. fand Brieger in Aleanders Acta Wormacensia im Vat. Archiv. Brieger, *Die Torgauer Artikel. Kirchengesch. Studien für H. Reuter* 1890. S. 312 ff., abgedr. von C. Stange *ThStKr* 1903, S. 459 ff. Zur Gesandtschaft an den Kaiser vgl. *Bl. f. württ. Kirchengesch.* 62, 1962, 253—268. <sup>8</sup>) WA XXVI 499 ff. Dazu Wernle, *Der evang. Glaube* I. Luther, 1918, S. 268 ff. W. C. Nagel, *Luthers Anteil an der CA*, 1930, S. 14 ff., f. auch u. S. 981 f.

Darlegung der Rechtfertigung ersehend (Art. 5 und 6)<sup>1</sup>. Die CA kehrt sogar stärker wieder zu Luthers Bekenntnis zurück. Sie stellt den Geist wieder hinter die Christologie (Art. III), die Eschatologie ans Ende (Art. XVII) und nimmt den in Schwab. und Marb. fehlenden Art. über die Heiligenverehrung (XXI) aus Luther und dem Unt. d. Dis.<sup>2</sup> — Zur Vorbereitung auf den Reichstag bestellte sich Kurfürst Johann am 14. März<sup>3</sup> die Wittenberger Theologen nach Torgau und forderte sie auf, ein eilig auszuarbeitendes Gutachten mitzubringen. Darin sollten alle Punkte, „darum sich angezeigter Zwiespalt, beide im Glauben und auch in anderen äußerlichen Kirchenbräuchen und Zeremonien, erhältet, zum furderlichsten dermaßen gefaßt werden, damit wir vor Anfang solchs Reichstags beständiglich und grundlich entschlossen sein, ob oder welcher Gestalt, auch wie weit wir und andere Stände, so die reine Lehre bei ihnen angenommen und zugelassen, mit Gott, Gewissen und gutem Zug, auch ahn beswerlich Ärgernis handlung leiden mugen und sonnen“<sup>4</sup>. Als die Wittenberger, die sich sofort an die Arbeit machten<sup>5</sup>, aus uns unbekanntem Gründen am 20. März nicht erschienen waren, wiederholte der Kurfürst am 21. dringlich seine Aufforderung. Die Beratung fand am 27. März (Lätare) in Torgau statt; mit Sicherheit hat Melancthon an ihr teilgenommen<sup>6</sup>, Luther wohl nicht. Als Ergebnis der Wittenberger und Torgauer Beratungen wurde ein (oder mehrere) Bedenken „der Gelehrten zu Wittenberg“: „was fair. Mät der Zeremonien halben und was dem anhängig anzuzeigen sein sollt“, mit auf den Reichstag genommen<sup>7</sup>. Wir besitzen dies (oder wenn es mehrere waren, das umfassendste dieser) Bedenken wohl in dem Gutachten, in dem Melancthon offenbar auf Grund der Wittenberger Vorarbeiten und der Torgauer Verhandlungen dem Kurfürsten eine Anleitung für die dem Kaiser vorzulegende sächsische Verteidigungsschrift gibt. Wir pflegen dies Gutachten etwas ungenau, aber im Kern zutreffend als Torgauer Artikel (genauer: Melancthons Wittenberg-Torgauer Artikel) zu bezeichnen<sup>8</sup>. Es beschäftigt sich nur mit den Kirchenbräuchen, während die Wittenberger vermutlich der Meinung waren, daß für die Glaubenslehren die Schwabacher Artikel genügten, die der Kurfürst auch Hans von Dolzig für seine Gesandtschaft an den Kaiser neben dem „Unterricht der Disputatoren“ mitgegeben hatte<sup>9</sup>.

**2. Entstehung.** Während des Aufenthaltes auf der Koburg (vom Karfreitag, dem 15., bis zum 23. April) entwarf Melancthon das Schreiben an den Kaiser, das der „Apologie“, d. h. der Verteidigungsschrift über die Kirchenbräuche, und den Glaubensartikeln als Einleitung beigelegt werden sollte<sup>10</sup>. Es ist uns wohl in Ja deutsch erhalten<sup>11</sup>. Nach der Ankunft in Augsburg (2. Mai) arbeitete er es in eine noch ausführlichere Vorrede um<sup>12</sup>, die uns nur in deutscher Übersetzung aus dem Lateinischen überliefert ist<sup>13</sup>. Sie ist wie auch der erste Entwurf im Ton einer bescheidenen, den Kaiser persönlich verpflichtenden Anrede gehalten, um damit der sächsischen Apologie von vornherein eine freundliche Aufnahme zu sichern. Unmittelbar darauf verschob sich der bisherige Plan. Die gefährliche Flugchrift, in der *Ed* 380 feyerliche Sätze aus den Schriften der Reformation mit 24 eigenen Thesen zu 404 Artikeln zusammengestellt hatte<sup>14</sup>, kam Melancthon zu Gesicht und überzeugte ihn davon, daß seine Verteidigungsschrift nahezu alle Glaubensfragen behandeln müsse. Diese Erweiterung machte andererseits Kürzungen nötig, um den Kaiser nicht durch übermäßige Länge zu verstimmen. Schon am 11. 5. konnte die neue, unter starfer, später noch verstärkter<sup>14</sup> Benützung der Schwab.

<sup>1</sup>) f. u. S. 57 u. 59. <sup>2</sup>) Dgl. S. 83b Anm. 1. <sup>3</sup>) WABr V 263ff. <sup>4</sup>) WABr V 264<sup>25</sup>ff. <sup>5</sup>) WABr V 266f. <sup>6</sup>) Dgl. seine Briefe vom 27. und 28. März CR 2, 33f. und Sitz. Ber. der Wiener Ak. der Wiss. Phil.-hist. Kl. 118. (1889) III 24. <sup>7</sup>) Förstemann I 138. <sup>8</sup>) Stüd A der von Förstemann (I 68ff.) veröffentlichten Akten, von Brieger (f. S. XV A. 7) als Torg. Art. herausgibt. Gußmann I 1, 89ff. und Maurer, Feßschr f. Gerh. Ritter. 1949. S. 169ff. sehen sie wie ältere Forscher (vgl. bei Brieger) in dem von Luther stammenden, später von Melancthon in A umgearbeiteten Stüd E (Förstemann I 93ff. WABr V 430ff.), J. v. Walter vermutet Melancthons Beitrag zu den Torg. Art. in dem Mitte März verfaßten, bei Förstemann I 193—197, abgedruckten Gutachten (Feßschr. aus Anlaß d. 50jähr. Bestehens der Th.D. Coburgia zu Göttingen 1930, S. 35—50. Luther und Melancthon während des Augsb. Reichstags. 1931. S. 12ff.). Im Zusammenhang mit der Conf. Aug. ist nur das zusammenfassende Stüd A, auf das offenbar auch der Kurfürst in seinem Brief vom 11. Mai (WABr V 311) zurückblickt, von Bedeutung. <sup>9</sup>) Instruktion für Hans v. Dolzig vom 16. 3. 1530. H. v. Schubert, Bekenntnisbildung u. Religionspolitik. 1910. S. 250ff. <sup>10</sup>) Dgl. S. 39 Anm. 1. <sup>11</sup>) S. u. S. 35ff. Neue, voneinander abweichende Thesen zu den Vorreden und zur Entstehungsgeschichte der CA bei Maurer und Moeller (f. u. S. XXI, 1960 u. 1966). <sup>12</sup>) Na vgl. u. S. 39 Anm. 2. <sup>13</sup>) Hrsg. von Gußmann, Quellen II 1930. Joh. Sieder, Zwingliana V 1933, S. 152ff. <sup>14</sup>) Das zeigt der Vergleich mit Na.

(in geringem Maße auch der Marb.) Art. und mancher Formulierungen des „Unterrichts der Dissitatoren“<sup>1</sup> gearbeitete apologia, quamquam verius confessio est, mit Begleitschreiben des Kurfürsten und Melanchthons an Luther abgehen<sup>2</sup>. Sie wird enthalten haben: Eine etwa Na entsprechende Dorrede Melanchthons, die Art. I—XVIII, XXII—XXVIII, davon aber XXVII in einem früheren Stadium und XXVIII in einer uns erhaltenen Dorfform<sup>3</sup>; alles wohl lateinisch und deutsch<sup>4</sup>, aber keinen Artikel in endgültiger Gestalt. Am 15. Mai schrieb Luther an den Kurfürsten zurück: „Ich hab M. Philipsen Apologia überlesen: die gefället mir fast wohl und weis nichts dran zu bessern noch ändern, wurde sich auch nicht schiden, denn ich so sanft und leise nicht treten kann.“ Am 22. Mai berichtete Melanchthon: In Apologia cotidie multa mutamus. Locum de votis, quia erat exilior iusto, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paulo uberiore. Nunc de potestate clavium disputo<sup>5</sup>. Auch Brüd beteiligte sich an den Besserungen<sup>6</sup>. Gleichzeitig bahnte sich die letzte Wandlung an: aus einem sächsischen in ein gemein-evangelisches Bekenntnis. Schon am 22. konnte Melanchthon hoffnungsvoll an Luther schreiben, daß der Landgraf damit umgehe, das Bekenntnis zu unterschreiben<sup>7</sup>. Die Sprödigkeit des Kurfürsten hielt die anderen zwar noch lange fern<sup>8</sup>. Die Nürnberger Gesandten erhielten sogar erst am 14. Juni den Auftrag des Rats, sich um die Mitunterzeichnung zu bemühen<sup>9</sup>, nachdem sie eine Abschrift des Bekenntnisses nachhaus geschickt hatten. Am 31. Mai hatten sie einen lateinischen Text bekommen, aber noch „außerhalb der Dorrede und Beschluß, darin man noch am zweifelhaftesten ist“<sup>10</sup>; am 3. Juni ging eine Abschrift nach Nürnberg: „Hiemit schiden wir C. W. Abschrift des sächsischen Ratschlags lateinisch, und ist die Dorred oder Eingang dabei. Aber es mangelt hinten an einem Artikel oder zweien, samt dem Beschluß, daran die sächsischen Theologi noch machen“<sup>11</sup>. Diese Form ist uns in deutscher Übersetzung erhalten<sup>12</sup>. Bis Mitte Juni wurde der Text im wesentlichen fertiggestellt, die deutsche und die lateinische Fassung selbständig. Teils war die eine, teils die andere voraus. In der frühesten deutschen Handschrift, einer Abschrift Spalatin (Sp), sind einige Art. (XXI und XXIII) noch eigene Übersetzungen aus dem lateinischen Text<sup>13</sup>. Art. XX konnten die Nürnberger am 15. Juni deutsch nachhaus schiden; „so ist der im Latein noch gar nicht gemacht“<sup>14</sup>. Noch ohne Art. XX und XXI ist uns die deutsche Augustana in A 1 (Abschrift in H 1) erhalten. Es ist die Form, die der brandenburgische Kanzler Dogler am 16. Juni dem Kaiser im Streit um das Predigtverbot in Augsburg sofort einzureichen vorschlug<sup>15</sup>, um die Reinheit der evangelischen Lehre zu erweisen; daher sind hier nur die Glaubensartikel überliefert. Art. XXI ist in der etwa gleichzeitigen, Landgraf Philipp zur Kenntnisaufnahme übermittelten Handschrift M 1 (auch nach Sp) im Lateinischen schon fertig. Die am 15. Juni nach Nürnberg abgegangene<sup>16</sup>, von Gußmann wiedergefundene deutsche Handschrift N 1 ist dagegen bis auf Dorrede, Schluß und Unterschriften schon vollständig<sup>17</sup>. Auch der Wortlaut stand im wesentlichen fest. Gleichzeitig entschied sich auch die Frage der Mitunterzeichnung durch die anderen evangelischen Stände. Schon am 15. konnten die Nürnberger Gesandten berichten, daß Melanchthon im deutschen Text dort, wo in dem früher übersandten lateinischen das Kurfürstentum Sachsen gestanden habe, „ein gemein Wort, das sich auf alle Stände ziehen mag, an die Statt genommen“ habe<sup>18</sup>. Das zeigen auch A 1 (H 1) und N 1. Mit der Möglichkeit der gemeinsamen Unterzeichnung durch alle „Lutherischen Fürsten und Stände“ begründete Melanchthon auch, daß er Dorrede und Schluß noch nicht verdeutscht habe<sup>19</sup>. Am 18. Juni machte der — also als erster Mitunterzeichner angenommene — Markgraf Georg den Nürnbergern Hoffnung auf die Erlaubnis zum Beitritt, obwohl der Kurfürst noch immer etwas widerstrebte<sup>20</sup>. Die Verhandlungen mit dem Landgrafen, die längsten und schwierigsten, endeten mit einem Vergleich. Seit der ersten Fühlungnahme mit Melanchthon hatte er sich überzeugen müssen, daß an ein gemeinsames Vorgehen mit den Oberdeutschen und Schweizern nicht zu denken

<sup>1</sup>) G. Hoffmann, Zur Entstehungsgesch. d. Augustana ZsystTheol 15. 1938. S. 419ff.

<sup>2</sup>) WABr V 311. 314. <sup>3</sup>) Siehe u. S. 120ff. <sup>4</sup>) Kolbe, Älteste Redaktion 73f.  
<sup>5</sup>) WABr V 319; 496. <sup>6</sup>) WABr V 336. <sup>7</sup>) CR 2, 62. <sup>8</sup>) WABr V 336. <sup>9</sup>) Kolbe, Ält. Redaktion 41. <sup>10</sup>) Ratsverlaß vom 14. 6. bei Kolbe, Ält. Redaktion S. 33 Anm. 4.  
<sup>11</sup>) CR 2, 78. <sup>12</sup>) CR 2, 83. <sup>13</sup>) Na. f. u. S. 39 Anm. 2. <sup>14</sup>) Kolbe, Ält. Redaktion S. 72f. <sup>15</sup>) CR 2, 105. <sup>16</sup>) Förstemann I 280f. <sup>17</sup>) CR 2, 105. <sup>18</sup>) ThLBl 1925, 209ff. Hrsg. von Joh. Sieder, Die Augsb. Konfession (Schr. d. Ges. d. Freunde d. Univ. Wittenberg II) 1930. Dazu Gußmann ThLBl 1931, 38ff. Schornbaum ZbayerKG 1931, 117f. Borntamm ZKG 50. 1931, 207ff. <sup>19</sup>) CR 2, 105. <sup>20</sup>) Ebenda. <sup>21</sup>) CR 2, 112.

war<sup>1</sup>. Auch eine Änderung des Art. X erreichte er nicht<sup>2</sup>. Andererseits konnte er, durch die ersten Schroffheiten des Kaisers (Verbot der evangelischen Predigt, Beteiligung der Protestanten an der Fronleichnamsprozession) wirksam unterstützt, den anderen Ständen klarmachen, daß es verfehlt sei, allein das Urteil des Kaisers anzurufen. Damit fiel die ganze darauf abzielende Vorrede Melancthons (mit ihr auch einige besondere Schärfen gegen die Zwinglianer). In einer neuen, von Brüd verfaßten und von Jonas ins Lateinische übersetzten<sup>3</sup> Vorrede stellte man sich formell auf den Rechtsboden: das kaiserliche Ausschreiben, den Speyerer Reichstag 1526 und die schon in Speyer 1529 ausgesprochene Appellation an ein Generalkonzil. Die Geheimverhandlungen Melancthons, die dazu führen sollten, auf Grund einer kurzen Liste der wesentlichen Gravamina über die Zeremonien „die Sach in einer Enge und Stille vorzunehmen und gar nicht mit weitläufiger öffentlicher Verhöre und Disputation“, hatten offenbar den Abschluß etwas verzögert. Die Fürsten rückten am 21. von Melancthons Vorgehen ab und beschloßen die Fertigstellung des Bekenntnisses<sup>4</sup>. Am 23. wurde es in einer letzten Beratung vor einem größeren Kreise angenommen<sup>5</sup>, aber auch danach noch allerlei gebessert.

**3. Übergabe und Originalhandschriften.** Die öffentliche Verlesung war auf Freitag, 24. Juni, angesetzt. Durch Vornahme anderer Punkte wurde es aber zu spät. Die Protestanten konnten dem Kaiser nur mit Mühe abringen, daß die Verlesung nicht einfach ausfiel, sondern auf den 25. verschoben wurde<sup>7</sup>. Sie baten, die Konfession noch so lange behalten zu dürfen, „danne hey were in der ile gemacht und vill orthen radiret und noch nicht mundiret oder uf das reyne gebracht, das wolten hey thun, auch noch ein mal dey nacht uberhehen“. Mit einer spitzen Bemerkung, „das sey sich vor erbothen, dey schrift zu übergeben und ihund sagen sey, das deyselbig noch nicht uff das reyne gebracht seyn“, bewilligte es der Kaiser<sup>8</sup>. Am 25. Juni um 3 Uhr wurde das deutsche Bekenntnis durch den sächsischen Kanzler Dr. Christian Beyer „auf der Pfalz in der ndern großen Stuben“ verlesen<sup>9</sup>. Der Kaiser nahm beide Exemplare an sich<sup>10</sup>. Von dem deutschen Original weiß man seitdem nichts mehr. Denn die Mitteilungen über die Verleihung des deutschen Textes aus der Mainzer Erzkanzlei an Ed für die Religionsverhandlungen in Worms 1540<sup>11</sup> und auf das Tridentinische Konzil<sup>12</sup>, sind auf die bei den Mainzer Reichstagsakten befindliche Abschrift zu beziehen. Das deutsche Original wird nie in der Reichskanzlei, sondern in der kaiserlichen Hofkanzlei gelegen haben<sup>13</sup>. Das lateinische Original befand sich nach einer vermutlich richtigen Überlieferung bis zum Jahre 1569 im kaiserlichen Archiv in Brüssel. Am 18. Februar 1569 beauftragte Philipp II. den Herzog Alba, es einzufordern und bei Gelegenheit nach Spanien mitsubringen, „damit ein so verderbliches Werk auf immer vernichtet wird“<sup>14</sup>. Das wird geschehen sein.

<sup>1</sup>) Briefwechsel mit Melancthon u. Brenz CR 2, 92ff.

<sup>2</sup>) Siehe u. S. 64 Anm. 2.

<sup>3</sup>) Nach einer Randbemerkung in einem Exemplar der Ed. pr. in der Bibliothek des Predigerseminars Wittenberg. Förstemann I 460. <sup>4</sup>) CR 2, 123. Dazu Brieger, Zur Geschichte des Augsburger Reichstags von 1530. Programm. Leipzig 1903. Kolde, Älteste Redaktion 76ff. <sup>5</sup>) CR 2, 124. Kolde, Älteste Redaktion 98 Anm. 1. <sup>6</sup>) CR 2, 127.

<sup>7</sup>) CR 2, 128. <sup>8</sup>) Nach dem Protokoll des Mainzer Domherrn Val. v. Tetleben, hrsg. von H. Grundmann (VRG 177) 1958, S. 75. Daß die zur Übergabe bestimmten Exemplare „übel zu lesen“ waren, bezeugen auch Brüd in seiner Geschichte des Reichstags (Förstemann, Arch. f. Gesch. d. kirchl. Reformation I. 1831, 53), der Reichsherold Kaspar Sturm (Walch<sup>2</sup> XVI, 816) und die Nürnberger Gesandten (CR 2, 129). Kolde NkZ 17, 1906, 748f. Gußmann I 1. 423f. <sup>9</sup>) Im Kapitelsaal des bischöflichen Palastes, der Herberge des Kaisers. Kolde, Hist. Einleitung XIXf. CR 2, 142. <sup>10</sup>) Von einer Weitergabe des deutschen Textes an den Reichserzkanzler, den Kurfürsten von Mainz, wissen die Quellen (bei Kolde NkZ 17, 1906, 738, auch Tetleben) nichts. Sider, Gesch. Studien für Haud 1916, 248. <sup>11</sup>) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform. III 194 Anm. 1. Kolde NkZ 1906, 739. <sup>12</sup>) Weber, Krit. Gesch. d. Augsp. Conf. I (1783), 193. <sup>13</sup>) Sider 248f. <sup>14</sup>) Die Quellen darüber bei Kolde NkZ 1906, 740ff. Hasenclever ZKG 29. 1908, 81ff., 221ff. CR 26, 219ff. Nach Bischof Eidanus und dem Staatsratspräsidenten Diglius van Zwijchem, dem Leiter des Archivs, dessen Urteil auch die Notariatsvermerke in V und H wiedergeben, war das Original von Melancthons Hand. Das ist trotz der Bedenken von Kolde (NkZ 17, 1906, 745ff.) wohl richtig (mindestens für Teile) und hilft zur Erklärung der zahlreichen kleinen Unterschiede zwischen dem übergebenen Text und den Handschriften aus dem Besitz der Unterzeichner. Vgl. auch Sider, Die Eigenart d. Augsb. Bef. 1930, S. 31. Nach dem ersten Notariatsvermerk (abgedruckt bei H. Bornkamm, Der authentische lateinische Text der CA 1530, 1956, S. 11)

**4. Die Abschriften.** Bisher sind 55 Abschriften der Augustana aus dem Jahr 1530 bekannt geworden; die Vorreden Melancthons, nachweisliche Abschriften aus Druden und späteren Datums nicht eingerechnet<sup>1</sup>. 36 konnte schon Tschadert in seiner kritischen Ausgabe 1901 verwerten, 3 weitere beschrieb er noch später<sup>2</sup>. Dazu traten die wichtigsten neuen Funde Na durch Schornbaum und N1 durch Gußmann. Die übrigen werden in dieser Ausgabe neu verwertet<sup>3</sup>. Sp A1 h1 N1 bezeichnen die bereits oben in der Entstehungsgeschichte geschilderten Vorstadien des deutschen Textes<sup>4</sup>, Na und M1 die des lateinischen. Von den übrigen Handschriften zerfallen sowohl die deutschen wie die lateinischen aufs Ganze gesehen in je zwei Gruppen. Bei beiden Texten wird die eine gebildet von Handschriften aus protestantischem Besitz, vor allem der Unterzeichner selbst. Die andere Gruppe entstammt größtenteils katholischem Besitz. Ich sehe dabei von den Besonderheiten der einzelnen Handschriften, die bei der freien Behandlung der Texte durch die Abschreiber jede in reicher Zahl bietet, ab. Sie sind in dieser Ausgabe nur gelegentlich berücksichtigt, vor allem um Verwandtschaftsverhältnisse neu einzuordnender Handschriften aufzuzeigen<sup>5</sup>. Die Herstellung des deutschen Textes ist besonders umstritten. Für das Konfordinbuch (Dresden 1580) hatte Kurfürst August von Sachsen 1576, nach dem Vorgang des Corpus Brandenburgicum 1572 eine Abschrift aus dem Original in der Mainzer Erztanzlei erbeten. Er erhielt freilich eine Kopie der Abschrift M3, die in Mainz bona fide für das Original gehalten wurde<sup>6</sup>. Die Geltung dieses Textus receptus ist vornehmlich durch Weber<sup>7</sup>, dem die neueren Ausgaben bis zu Tschadert folgten, erschüttert worden. Erst Sider hat demgegenüber zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben, daß M3 eine Abschrift aus der kaiserlichen Kanzlei für die Erztanzlei ist<sup>8</sup>. Sie ist dort mit den Originalen der Konfutation, der Tetrapolitana, Bruchstücken der Widerlegung der Tetrapolitana und einer Fülle anderer Originalurkunden (teineswegs Kopialakten) im gleichen Bande aufbewahrt worden<sup>9</sup>. Mit den Parallelzeugen, von denen W und D1 die wichtigsten sind, verdiente M3 damit wieder in entscheidendem Maße herangezogen zu werden, ohne daß dabei die unmittelbare Abstammung aus dem Original mit Sicherheit ausgegagt werden kann. Die von A2 N2 M u. a. geführte Gruppe der Handschriften aus dem Besitze der Unterzeichner weist neben Vorzügen, die gegenüber dem von Schreibern verursachten schlechten Befund der ersten Gruppe manches Bestechende haben konnten, Zeichen eines etwas früheren Textes auf (Unterzeichner noch in der Vorrede genannt S. 45, 1); auch Korrekturen (besonders in A2) deuten darauf hin.

Für den lateinischen Text ließ sich schon aus den Zeugnissen der Urgestalt der Konfutation<sup>10</sup>, des Cochläus, Wesels u. a. nachweisen, daß nicht die Handschriften aus protestantischem Besitz, sondern die für die Konfutatores, den Zwölferauschuß u. a. hergestellten<sup>11</sup>, nur 3. T. erhaltenen Abschriften die CA in der endgültigen Redaktion enthielten. Wir waren für diese Textfassung bisher auf die aus gemeinsamer Vorlage abgezeichneten, 3. T. eilig hergestellten Handschriften KRSW und auf den Drud bei Andr. Sabricius, Harmonia Confessionis

in V zählte das Brüsseler Exemplar 54 folia conscripta; das stimmt mit den Angaben Campeggis und einiger protestantischer Stadtgesandter (bei Kolbe S. 740. Sider, Gesch. Stud. f. Hand, S. 243 Anm. 2) genau überein, während die anderen Abschriften stark variieren.<sup>12</sup> Die in dieser Ausgabe benutzten S. 33f. Für die 2. Aufl. wurden neu verwertet: C, Hü, V und F (die frühere Handschrift F ist jetzt F1). 1966 wurde eine (auf die Umfrage 1929 nicht gemeldete) Abschrift vom Juli 1530 im Stadtarchiv Memmingen bekannt, die zu der Gruppe A2 usw. gehört (Me). Über die Kopie aus dem Archiv Albrechts von Preußen von 1561 (jetzt in Göttingen) vgl. 2.—5. Aufl. <sup>2</sup>) ARG 2. 1904, 56. <sup>3</sup>) Auf die in Karlsruhe befindlichen wies Sider S. 250 hin; über die neuen lateinischen Texte s. u. S. XX. <sup>4</sup>) Die bei Förstemann I 373 ff. verwertete (Tschadert 11 f.) Münchener Handschrift gehört nicht dazu. Sie ist durch Lagenverlust unvollständig. <sup>5</sup>) Z. B. gehen K und Ra mit M (vor der zweiten Korrektur) zusammen; Au ist aus der untorrigierten Handschrift A2 abgeschrieben; Z und Lü verweisen auf eine gemeinsame Stammhandschrift; F1 ist nach F kopiert. <sup>6</sup>) Z. B. noch in einer vidimierten Abschrift aus M3 vom Jahre 1590 für Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg. Bayer. Hauptstaatsarchiv München. Pfalz-Neuburg Nr. 1318. <sup>7</sup>) Dgl. S. XVIII A. 12. <sup>8</sup>) Geschichtl. Studien für Hand 1916, 240 ff. <sup>9</sup>) Eine Nachprüfung konnte diesen Nachweis nur bestätigen. Das Bären-Wasserzeichen, auf dessen Bedeutung Sider 244 f. aufmerksam macht, findet sich auch in Me, K und der ältesten Handschrift der Konfutation (f. S. 34 zu Conf.) f. 191, 193, 215, 217. <sup>10</sup>) Hrsrg. von J. Sider 1891. <sup>11</sup>) Depeſche Campeggios v. 26. 6. Nuntiaturreports I. Abt. 1. Erg. Bd. 1963, 71. Kolbe NkZ 17, 1906, 740 f. Sider, Stud. f. Hand, 1916, 250. v. Walter, Depeſchen d. venez. Gesandten Tiepolo. 1928, 51, 54.

Augustanae, Köln 1573<sup>1</sup> angewiesen. Dazu treten jetzt zwei Kopien notariell beglaubigter Abschriften aus dem im Brüsseler Archiv aufbewahrten, später verschwundenen Exemplar. Die eine (V, Vatikan. Archiv) ist eine 1568 für den Nuntius Melchior Biglia in Wien hergestellte, notariell beglaubigte Abschrift einer ebenfalls vidimierten Kopie vom Jahre 1566. Die andere, eine unbeglaubigte Kopie einer undatierten, notariell beglaubigten Abschrift des Brüsseler Textes, stammt aus dem Besitz des Petrus Canisius, der sie 1596 dem Jesuitenkolleg in Ingolstadt schenkte, und ist heute im Besitz des Bonifatius-Klosters Hünfeld, Kr. Fulda (Hü)<sup>2</sup>. Beide sind also nicht direkte Abschriften des Brüsseler Exemplars<sup>3</sup>, aber mit großer Sorgfalt hergestellt. Sie bestätigen den der 1. Auflage dieser Ausgabe zugrundegelegten Text der Gruppe KR S W und ermöglichen die Verbesserung ihrer unbedeutenden Fehler. Daß die deutschen und lateinischen Handschriften aus dem Besitz der Unterzeichner die endgültige Textform enthalten, ist von vornherein unwahrscheinlich<sup>4</sup>, da die für die Zeit vom 23.—24., ja noch vom 24.—25. Juni bezeugten Verbesserungen sicherlich nicht mehr in die Kopien übertragen werden konnten.

**5. Die Drucke.** Noch während des Reichstags erschienen trotz des kaiserlichen Veröffentlichungsverbotens sechs deutsche und ein lateinischer Druck; alle schlecht und neben den Handschriften wertlos<sup>5</sup>. Das Erscheinen einer dadurch doppelt nötig gewordenen authentischen Ausgabe Melancthons verzögerte sich dadurch, daß die Umarbeitung der Apologie, die sofort beigefügt werden sollte, den Winter in Anspruch nahm. Die Editio princeps wurde in zwei Lieferungen ausgegeben: Ende April oder Anfang Mai der lateinische, im Herbst der deutsche Text von CA und Apol.<sup>6</sup> Schon die erste Lieferung enthielt das gemeinsame Titelblatt: Beide Deutisch und Lateinisch. In den späteren Exemplaren wurden auch im lateinischen Text noch einige Änderungen vorgenommen<sup>7</sup>. Die durch die Übersetzung der Apologie durch Jonas verursachte Verzögerung erlaubte Melancthon die ersten größeren Umformungen im deutschen Text. Weitere Änderungen zeigen für die CA nicht die lateinische Oktavausgabe 1531<sup>8</sup>, sondern erst die deutsche Oktavausgabe 1533<sup>9</sup> und vor allem die stilistisch und dogmatisch stark veränderte lateinische Quartausgabe 1540 (Variata)<sup>10</sup>. Das deutsche Konf. 1580 legte Mz, das lateinische 1584 die Ed. pr. zugrunde.

**6. Die Beilagen in dieser Ausgabe** sind so gestaltet, daß alles wesentliche Material von den Schwab. Art. bis zur Ed. pr. teils wörtlich, teils im Apparat oder den Anmerkungen vorgelegt ist; abgesehen von den umfangreichen Art. XXVII und XXVIII der deutschen Ed. pr., wo eine Zusammenstellung der wesentlichen Abweichungen genügen mußte. Von der Var. konnten nur ausgewählte Stücke und Hinweise gebracht werden<sup>11</sup>.

**7. Literatur.** (K. Schottenloher, Bibliogr. 3. dtsh. Gesch. im Zeitalter d. Glaubensspaltung IV, 1938, Nr. 34504 ff. V, 1939, Nr. 51502.) — Dav. Chytraeus, Hist. d. Augsb. Konfession. Kostod 1576 u. ö. — G. Coelestin, Historia Comitiorum a. MDXXX. Augustae celebr. Frankfurt. a. O. 1577. — J. J. Müller, Historia von der Evangelischen Stände Protestation. Jena 1705. — E. S. Cyprian, Historia d. A. C. Halle (1730) 1731. — Ch. A. Salig, Vollständige historia d. A. C. u. der Apol. Halle 1730/45. — G. G. Weber, Krit. Gesch. d. Augsp. Konfession. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1783/4. — K. E. Förstemann, Archiv für die Geschichte der kirchl. Reformation. 1. Bd. 1. Heft. 1831. (Brüd. Geschichte der Religionshandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530.) — K. E. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530. I. II. 1833/35. —

<sup>1</sup>) 2. Ausgabe 1587. Nachgedruckt bei Coelestin, Hist. comitiorum a. 1530 celebr. 1577. Fabricius gibt als Quelle das Original Exemplar an. Weber I 70 ff. II c ff., 196. CR 26, 226 ff. Die Bedeutung dieses Textes erkannte nach wenigen alten Vorgängern erst Sider (f. S. XIX A. 8). <sup>2</sup>) Die erste Notiz über Hü findet sich bei O. Braunsberger, B. Petri Canisii S. J. Epistulae et Acta VIII (1923), 872. Danach wies J. Sider, Die Eigenart des Augsb. Glaubensbekenntnisses. 1930. S. 39 ohne Angabe des Fundortes auf die beiden Kopien hin; die dort angekündigte Ausgabe ist leider nicht mehr erschienen. Eine kurze Mitteilung über V brachte J. Ph. Dengel, Nuntiaturreports aus Deutschland, II. Abt. 1560 bis 1572, Bd. VI (1939), S. XLII, 214. Dant der Liebenswürdigkeit von Frau Geh. Rat Sider erhielt ich durch Vermittlung von Herrn Prof. Lic. Thulin aus dem Nachlaß J. Siders († 1944) die Photokopien der beiden Handschriften; Hü wurde mir vom Oblatenkloster Hünfeld freundlichst auch im Original ausgeliehen. Ich spreche allen beteiligten Helfern meinen herzlichsten Dank aus. <sup>3</sup>) So J. Sider in seinem vorläufigen Hinweis (f. Anm. 2). <sup>4</sup>) Dgl. Kolde NkZ 17. 1906, 741. <sup>5</sup>) CR 26, 231 ff., 478 ff. <sup>6</sup>) Kolde NkZ 1906, 729 ff. CR 26, 233 ff., 515 ff. <sup>7</sup>) f. u. S. 83 c Anm. 2. <sup>8</sup>) Dgl. unten zur Apol. <sup>9</sup>) CR 26, 695 ff. <sup>10</sup>) CR 26, 339 ff. Kolde, Histor. Einleitung XXVf. Coofs, Dogmengesch. 864 ff. <sup>11</sup>) Vollständig abgedruckt CR 26, 351 ff. Kolde, Die Augsb. Konf. 1911<sup>a</sup>, 176 ff.

**J. W. Schirrmacher**, Briefe und Akten zu der Geschichte des Religionsgespräches zu Marburg und des Reichstages zu Augsburg 1530. 1876. — **Ed. Köllner**, Symbolik der lutherischen Kirche. 1837. — **G. L. Plitt**, Einleitung in die Augustana. 2 Bde. 1867/8. — **O. Föddler**, Die A. K. als Lehrgrundlage der deutschen Reformationskirche. 1870. — **J. Sider**, Die Konfutation des Augsb. Bef. 1891. — Die unerränd. Augsb. Konf. Krit. Ausg. von **P. Tschadert**, 1901. — **Th. Brieger**, Zur Gesch. des Augsb. Reichstags von 1530. Programm Leipzig 1903. — **Th. Kolde**, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession mit Melanchthons Einleitung zum erstenmal herausgegeben und geschichtlich gewürdigt. 1906. — **Th. Kolde**, Neue Augustanastudien. NkZ 17, 1906, S. 729ff. — Acta comiciorum Augustae ex literis Philippi, Jonae et aliorum ad Mart. Lutherum, hsg. von **G. Berbig**. 1907. — **W. Gußmann**, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsb. Glaubensbekenntnisses I u. 2. Die Ratsschlüsse der ev. Reichsstände zum Reichstag v. Augsburg. 1911. II. Joh. Eds 404 Artikel. 1930. — **Th. Kolde**, Die Augsb. Konf. 1911<sup>2</sup>. — **Th. Kolde**, Histor. Einleitung in die Symbol. Bücher. 1912. (Müller<sup>11</sup>.) — **J. Sider**, Die Originale des Vierstädtebekenntnisses und die originalen Texte der Augsb. Konf. Geschichtl. Studien für A. Haud. 1916. 240—251. — **W. Gußmann**, Eine neuentdeckte Augustanahandschr. ThLBl 46. 1925. 209ff. (dazu Sider, Chr. Welt 39. 1925. 1051ff.). — **H. H. Wendt**, Die Augsb. Konf. 1927. — **J. v. Walter**, Die Depeschen des venez. Gesandten N. Tiepolo. Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Kl. N. S. XXIII, 1. 1928. — Die fränkischen Bekenntnisse. Eine Vorstufe der Augsb. Konf. hsg. von **W. S. Schmidt** und **K. Schornbaum**. 1930. — **J. v. Walter**, Der Reichstag zu Augsburg 1530. Jahrb. d. Luthergesellschaft 1930. — **H. v. Schubert**, Luther auf der Koburg, ebda. 1930. — **R. Hermann**, Zur theol. Würdigung der Augustana, ebda. 1930. — **H. v. Schubert**, Der Reichstag zu Augsburg im Zusammenhang der Reformationsgeschichte (VRG 150). 1930. — **K. Thieme**, Die Augsburgische Konfession und Luthers Katechismen auf theologische Gegenwartswerte untersucht. 1930. — **J. Meyer**, Luthers Anteil an der Augsb. Konf. Allg. ev. luth. Kzeigt. 1930, Nr. 19—21. — **W. E. Nagel**, Luthers Anteil an der C.A. (Beitr. z. Förb. christl. Theol. 34, 1. 1930. Dort alt. Lit. über dasj. Thema). — Die Augsb. Konf. in ihrer ersten Gestalt als Bekenntnis deutscher Reichsstände (Schr. d. Ges. d. Freunde d. Univ. Halle-Wittenberg II) (Hrsg. v. **J. Sider**). 1930. — **J. Sider**, Die Eigenart d. Augsb. Bef. (Hallische Univ.reden 47). 1930. — **P. Althaus**, Der Geist d. luth. Ethik im Augsb. Bef. (Schr. d. Luther-Ges. 5). 1930. — **H. Bornkamm**, Die Lit. d. Augustana-Gedächtnisjahres. ZKG 50. 1931, 207ff. — **H. Engelland**, Melanchthon. Glauben und Handeln. 1931. — **J. v. Walter**, Luther und Melanchthon während des Augsb. Reichstags. 1931. — **G. Hoffmann**, J. Entstehungsgesch. d. Augustana. SystTh 15. 1938, 419—490. — **H. Pleijel**, Luthers inställning till C.A. Sestfödr. f. G. Aulén. 1939, S. 311ff. — **E. Schlink**, Theol. d. luth. Bekenntnisschriften. 1946<sup>2</sup>. — **W. Maurer**, J. gesch. Verständnis der Abendmahlsart. in der C.A. (Sestfödr. f. G. Ritter. 1950), S. 161—209. — **S. Brunstäd**, Theol. d. luth. Bekenntnisschriften. 1951. — **W. Köhler**, Zwingli und Luther. II. 1953 (Quellen u. Forsch. z. Ref.gesch. VII) Kap. 5. — **K. Aner**, Melanchthon auf dem Reichstag zu Augsburg. Theol. Blätter 10. 1931. Sp. 65—74. — **H. Rüdert**, Luther und der Reichstag zu Augsburg. Deutsche Theologie 1936, S. 74—96. (Dazu **E. Vogel** = sang, ebenda S. 246—255). — **H. Asmussen**, Warum noch lutherische Kirche? 1949. — **Friedr. Winter**, Confessio Augustana u. Heidelberger Katechismus in vergleich. Betrachtung. 1954. — **R. Prenter**, Das Augsburgische Bekenntnis u. die röm. Messopferlehre. Kerygma u. Dogma. 1. 1955. S. 42—58. — **J. Benzing**, Eine unbekannte Ausgabe der Confessio Augustana vom Jahre 1557. 1956. (Mit Zeichnungen der sämtl. deutschen CA-Drucke des 16. Jh.s.) — **H. Bornkamm**, Der authentische lateinische Text der Confessio Augustana (1530) (Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 1956 II), 1956. — **Val. v. Tetleben**, Protokoll des Augsburger Reichstages 1530, hrsg. v. **H. Grundmann** (VRG 177), 1958. — **G. Müller**, Johann Ed und die CA (Quellen und Forsch. aus italien. Archiven u. Bibliotheken 38. 1958 205—242). — **H. Grundmann**, Landgraf Philipp von Hessen auf dem Augsburger Reichstag 1530 (VRG 176), 1959. — **W. Maurer**, Studien über Melanchthons Anteil an der Entstehung der Confessio Augustana ARG 51, 1960, 158—206 (mit Analysen einzelner Art.). — Nuntiatuerberichte aus Deutschland. I. Abt. 1. Erg.Bd. 1530—31, hrsg. von **Gerh. Müller**, 1963. — **B. Moeller**, Das Innocentianum von 1215 in der CA. ZKG 74, 1964, 156—158. — Das Augsburger Bekenntnis, hrsg. von **H. Bornkamm** (Übers. d. lat. Textes, Suche-Bücherei 228), 1965. — **L. Sendt**, Der Wille der Reformation in Augsburg. Bekenntnis (mit Übers. d. lat. Textes) 1929, 1966<sup>2</sup>, bearb. v. **B. Klaus**. — **W. Maurer**, Ecclesia perpetuo mansura sit im Verständnis Luthers (in: Erneuerung der Einen Kirche. Kirche und Konfession Bd. 11), 1966, S. 32—45. — **B. Moeller**, Augustana-Studien. ARG 57, 1966, S. 76—94. Weitere Lit. bei einz. Artikeln.



## Die Apologie der Augsburgischen Konfession.

1. **Entstehung.** Schon vor der Übergabe des Bekenntnisses war deutlich, daß die altgläubigen Stände die Voraussetzung des kaiserlichen Ausschreibens<sup>1</sup>, daß sie auch ihrerseits ihre „Opinion und Meinung“ vorlegten, nicht zu erfüllen gedachten<sup>2</sup>. Vielmehr beschloßen sie am 27. Juni, einer Theologenkommission unter Führung des Legaten eine Beurteilung und Widerlegung des Bekenntnisses in Auftrag zu geben<sup>3</sup>. Der erste, dem Kaiser am 12. Juli eingereichte und von ihm am 15. den katholischen Ständen vorgelegte Entwurf der Konfutation, wurde von Karl V. als viel zu umfangreich und zu polemisch abgelehnt<sup>4</sup>. Nachdem der Kaiser sich am 22. nach starken Bedenken entschlossen hatte<sup>5</sup>, gegen den Wortlaut des Ausschreibens als Partei aufzutreten und die Konfutation in seinem Namen ergehen zu lassen, wurde sie in völlig umgearbeiteter Form am 3. August im gleichen Raume wie das Bekenntnis verlesen<sup>6</sup>. Der Kaiser verlangte sofort die Annahme durch die Protestanten, da „selbige christlich und also gestellet wäre, daß sie nicht möge widerleget und abgelehnt werden“. Die evangelischen Fürsten erbatens daraufhin eine Abschrift, wie ja auch ihre Konfession in zahlreichen Abschriften bei den Altgläubigen verbreitet war. Der Kaiser vertagte die Antwort. Auf Grund eines Verlegenheitsbeschlusses der katholischen Stände am 4. August, wurden den Protestanten am 5. einer Ablehnung gleichkommende Bedingungen für die Überlassung einer Abschrift gestellt<sup>7</sup>. Die Protestanten lehnten sie ab und stellten gleichzeitig eine Antwort auf die Konfutation in Aussicht, „soviel sie der behalten hätten“. Sie trat zunächst hinter den Einigungsverhandlungen im August zurück. Nur der Altnberger Rat forderte sofort von seinen Theologen und Juristen auf Grund der Aufzeichnungen des Camerarius Gutachten ein; das theologische wurde Melanchthon am 18. August überreicht<sup>8</sup>. Erst nach dem Scheitern der Ausgleichsverhandlungen wurden Brüd und andere beauftragt, die Gegenschrift in Angriff zu nehmen<sup>9</sup>. Melanchthon übernahm, von anderen unterstützt<sup>10</sup>, die Abfassung, führte sie aber erst kurz vor dem 19. September in großer Eile aus<sup>11</sup>. In der Sitzung am 22. September sprach Brüd den Protest der Evangelischen gegen den Satz des vorgelegten Abschiedsentwurfes aus, daß die Konfession „durch die heiligen Evangelien und Geschriften mit gutem Grund widerlegt und abgeleint sei“<sup>12</sup>. Dabei überreichte er die Apologie. Der Kaiser wollte sie bereits entgegennehmen, auf einige zugefüllteste Worte Erzherzog Ferdinands hin verweigerte er aber die Annahme<sup>13</sup>. Schon auf der Heimreise arbeitete Melanchthon an der Erweiterung und Verbesserung der Apologie<sup>14</sup>. Endlich erhielt er auch eine Abschrift der Konfutation; wahrscheinlich aus Altnbera, dessen Gesandte am 22. Oktober eine Abschrift nachhaus senden konnten<sup>15</sup>. Er beabsichtigte daraufhin, die Apol. zusammen mit der CA herauszugeben, wurde aber durch sachliche

<sup>1</sup>) Förstmann I 8. <sup>2</sup>) Gufmann I 1, 117. <sup>3</sup>) Fider, Konfutation XV. <sup>4</sup>) Text bei Fider, Konfutation. Dazu aber noch die S. 34 bei Conf. erwähnte Vatikanische Handschrift. <sup>5</sup>) Fider LV. <sup>6</sup>) Fider LXXXVIII. Text CR 27, 82 ff. <sup>7</sup>) Walch<sup>3</sup> XVI 1282. <sup>8</sup>) f. u. S. 141 Anm. 2. <sup>9</sup>) Brieger ZKG 12. 1891. 156 ff. Kolde, Hist. Einleitung XXXVI. <sup>10</sup>) Vogt, Mitteil. d. Vereins f. Gesch. Nürnbergs 4. 1882, 30. CR 2, 289. Ein Gutachten Ostenders über die Konfutation ist bei Coelestin III, 84 f. lateinisch, Walch<sup>3</sup> XVI, 1275 ff. deutsch überliefert. <sup>11</sup>) CR 2, 321. <sup>12</sup>) f. u. S. 142 Z. 28. <sup>13</sup>) An Camerarius 19. (so im Original) 9.: Scripsi his diebus apologiam confessionis nostrae, quae, si opus erit, exhibebitur. CR 2, 383. <sup>14</sup>) Förstmann II 475. <sup>15</sup>) Brüds Darstellung Förstmann, Archiv 184. Luther, Warnung an f. lieben Deutschen. WA XXX 3; 295, (vgl. dort S. 254). Schirrmacher 314. Förstmann, Urkundenbuch. II 473, 478 ff. <sup>16</sup>) Mathesius, Luthers Leben, hrsg. v. Loefche, 1906<sup>2</sup>, S. 299 f. <sup>17</sup>) CR 2, 415. Fider, Konfutation XCI. Kolde, Hist. Einleitung XXXVII.

Schwierigkeiten, mehr als er erwartet hatte<sup>1</sup>, gehemmt. Namentlich die Rechtfertigungslehre machte ihm Mühe<sup>2</sup>. 5½ schon gedruckte Doppelblätter des Abschnitts ließ er wieder vernichten<sup>3</sup>. Ende April oder Anfang Mai 1531 erschien sie. Ursprünglich eine Privatarbeit Melancthons, wurde sie durch Unterzeichnung in Schmalkalden 1537 neben der CA förmlich zur Bekenntnisschrift erhoben.

**2. Überfetzung und Drucke.** Schon von der ersten Fassung ist eine deutsche Überfetzung erhalten<sup>4</sup>. Die Überfetzung der umgearbeiteten Apol. durch Justus Jonas zog sich bis zum Herbst 1531 hin. Sie konnte nicht nur die Ed. pr.<sup>5</sup>, sondern auch die Oktavausgabe des lateinischen Textes 1531, die Anfang September erschien<sup>6</sup>, schon mitbenutzen. Sie ist aber auch sonst mehr eine freie Bearbeitung, z. B. tilgte sie die Zitate aus antiken Schriftstellern. Sie wurde teils mit der 1. Lieferung der Ed. pr. zusammen, teils allein vertrieben<sup>7</sup>. Die Oktavausgabe des lateinischen Textes 1531 ist die am stärksten umgearbeitete. Auf ihr ruhen die späteren Ausgaben, die nur noch unbedeutende Veränderungen aufweisen. Die Überfetzung erschien stark umgearbeitet und verschärft zusammen mit der Oktavausgabe der deutschen Augustana 1533. Darauf ruhen die späteren, nicht mehr veränderten Ausgaben<sup>8</sup>. Dem Konkordienbuch liegt für beide Texte die Ed. pr. zugrunde.

**3. Die Texte dieser Ausgabe** folgen der Ed. pr. Die älteste Fassung wird nach CR 27, 275 ff. beigegeben. Raumgründe verboten, den umfangreichen kritischen Apparat dazu noch einmal zu geben<sup>9</sup>. Die Abweichungen der späteren Drucke des lateinischen Textes seit der Oktavausgabe 1531 sind, soweit es der Raum gestattete, wörtlich, sonst durch Verweis auf CR 27 gegeben. Dagegen sind die lehrreichen Randbemerkungen Luthers in einem Exemplar der Ed. pr. in der Sächsischen Landesbibliothek Dresden außer den Unterstreichungen und bloßen Markierungen aufgenommen. Der Band trägt Melancthons Widmung: D. Doctori Martino. Et rogo, ut legat et emendet<sup>10</sup>. — Für wertvolle Hinweise auf Scholastikerstellen bin ich Hanns Rüdert zu Dank verpflichtet.

**4. Literatur** außer der zur CA genannten: J. C. Bertram, Von der Apologie der Augsbürgischen Konfession und ihren verschiedenen Abfassungen. Litter. Abhandlungen Bd. III u. IV, Halle 1782/83. — G. Plitt, Die Apologie der Augustana geschichtlich erklärt. 1873. — Th. Brieger, Beiträge zur Geschichte des Augsb. Reichstages von 1530. ZKG. 12, 1891, 123 ff. — J. Fider, Die Konfutation d. Augsb. Bekenntnisses. 1891. — K. Thiem e, Der Geist der lutherischen Ethik in Melancthons Apologie. 1931.

Lit. zu Art. IV s. S. 158. Dazu: G. Loege, Zur Rechtfertigungslehre der Augsb. Apologie. Monatschr. f. Pastoraltheol. 45. 1956, S. 205—214.

<sup>1</sup>) CR 2, 438. <sup>2</sup>) CR 2, 470. <sup>3</sup>) s. u. S. 158 Anm. 2. <sup>4</sup>) CR 27, 321 ff. Die jetzt in Marburg befindliche Handschrift ist in dem gleichen Alttenbände wie M, M 1 und M 2 enthalten. Sie wurde dem Landgrafen am 25. Okt. vom Kurfürsten übersandt.  
<sup>5</sup>) Darüber s. o. S. XX. <sup>6</sup>) Am 14. 9. schickte Melancthon ein Exemplar an Markgraf Georg von Brandenburg. CR 2, 540 f. <sup>7</sup>) Kolde, Hist. Einleitung, S. XXXIX Anm. 2. <sup>8</sup>) Vollständige Angaben über alle Drucke CR 26, 695 ff., 27, 382 ff., 28, 1 ff.  
<sup>9</sup>) CR enthält die grundlegende Wolfenbüttler Handschrift bereits in zweiter Kollation, zuerst Förstmann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. d. ev. Kirchenreformation. 1842, 357 ff. Neue Handschriften sind nicht gefunden worden. Nur wäre der mit Chytr. bezeichnete Text bei einer Neuauflage nicht Chyträus Historia Augustanae Confessionis 1578, sondern seiner verloren gebliebenen Vorlage von Spalatins Hand im Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden, 10 182 Augspurg. Handlung zu entnehmen. <sup>10</sup>) CR 27, 402 ff. WA XXX 3; 487 ff.

## Die Schmalkaldischen Artikel und der Tractatus de potestate et primatu papae.<sup>1</sup>

**I. Entstehung der Schmalkaldischen Artikel:** Am 2. Juni 1536 berief Papst Paul III. durch seine Bulle „Ad dominici gregis“ auf den 23. Mai 1537 nach Mantua ein Konzil, dessen eine Aufgabe darin bestehen sollte, die Ketzereien auszurotten. Angesichts dessen handelte es sich für die Protestanten um die Frage, wie man sich zu dem Konzil verhalten solle. Die Initiative ergriff der Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige von Sachsen, indem er im Juli und August 1536 zunächst zwei Gutachten von den Wittenberger Gelehrten über die Stellungnahme der Protestanten einforderte. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß er zugleich am 11. Dezember Luther noch einen Sonderauftrag erteilte, in dem es heißt: „Weil dann der Ratsschlag der christlichen Lehre und Religion halben, wieweit und in welchen Artikeln und Stücken von Friedens und Einigkeit wegen zu weichen und nachzugeben sein mochte ader nit, noch gestellt werden soll, so ist unser genädigs Begehren, Ihr, Doktor Martinus, wollet dieselbigen Punkt und Artikel vor die Hand nehmen und Euer Bedenken allenthalben stellen, was und wieweit, daß es legen Gott zu vorantworten, und mit gutem Gewissen umb christlicher Liebe willen zu Erhaltung Friedens und Einigkeit in der Christenheit nachzulassen und zu weichen, auch worauf des Bapsttumb halben und seiner Gewalt und angemaßten Vikariat Christi auf die Artikel, so vormalz von Euch gelehret, geschrieben und gepredigt, endlich zu beruhen und zu vorharren sein will ader nit . . . So ist abermals unser gnädigs Begehren, Ihr wollet diese Sache je mit höchstem Fleiß und in Geheim . . . handeln und vorfertigen.“ Luther ging unverzüglich ans Werk. So entstanden die bald so benannten Schmalkaldischen Artikel (im Original (O) auf der Heidelberger Universitätsbibliothek). Da Luther am Abend des 18. Dezember schwer erkrankte, liegen nur die ersten 16 Blätter von seiner Hand vor, während die folgenden (von Bl. 17a, unten 449a) nach seinem Diktat von zwei bisher nicht ermittelten Schreibern aufgesetzt sind. Bereits am 15. Dezember hatte Luther gemäß der Weisung des Kurfürsten die Theologen Johann Agricola aus Eisleben, Georg Spalatin aus Altenburg und Nikolaus von Amsdorf aus Magdeburg zur Beratung der Artikel auf den 28. nach Wittenberg eingeladen. Außer Luther und den drei genannten Gelehrten nahmen noch Melanchthon, Bugenhagen, Jonas und Cruciger an der Verhandlung teil. Infolge der Erkrankung des Reformators zog sich die Besprechung der einzelnen Artikel länger hin. Bei der Verhandlung stießen die Gegensätze aufeinander. Einmal äußerten die Theologen den Wunsch, drei Artikel über das Abendmahl unter einerlei Gestalt, über die Ordination und über die Adiaphora den Schmalkaldischen Artikeln „anzuhängen, das aber Doktor Martinus nit hätt wollen geschehen lassen“, und so blieben jene ohne Unterschrift. Dafür wurde ein kurzer Absatz über die Anrufung der Heiligen, der in Luthers erster Niederschrift fehlt, bei dieser Gelegenheit eingefügt. Der zweite Punkt, der erstem Widerspruch begegnete, war Luthers Ausführung über den Papst. Hier war es Melanchthon, der einen nachgiebigeren Standpunkt vertrat, den er bei seiner Unterschrift in einem Vorbehalt zum Ausdruck brachte. Dagegen steht eine weitere Änderung, die die Fassung des Artikels über das Abendmahl betrifft, mit dieser Konferenz in Wittenberg vielleicht in keinem Zusammenhang. Die Kopie, die Spalatin von Luthers Niederschrift einschließlich des Absatzes über die Heiligenanrufung anfertigte (Sp; im Thüringischen Landeshauptarchiv in Weimar), wurde von den anwesenden acht Theologen unterschrieben, von Melanchthon mit dem erwähnten Vorbehalt, und von Luther durch Spalatin mit einem Begleitbrief vom 3. Januar 1537 dem Kurfürsten in Torgau übersandt, der den Empfang am 7. bekräftigte. Johann Friedrich erklärte sich mit den Artikeln einverstanden, obwohl sie ihm nach einer Äußerung zum Kanzler Brüd „etwas kurz vorfaßt“ erschienen. Mit aller Entschiedenheit lehnte er dagegen Melanchthons Vorbehalt ab. Am 10. Februar 1537 traten die Schmalkaldischen Bundesverwandten zur Tagung in Schmalkalden zusammen, um zum Konzil Stellung zu nehmen. Der sächsische Kurfürst wünschte, daß dort auch die Gelehrten

<sup>1</sup>) Für die Belege im einzelnen verweise ich auf meine beiden in den ThStKr 103 (1931) (gleichzeitig auch als Sonderdrud [vgl. S. XXVII]) und in ZKG 69 (1957) erschienenen Aufsätze.

der übrigen Territorien und Städte die Artikel offiziell unterzeichneten, um diese damit als Bekenntnisschrift in eine Reihe mit der Confessio Augustana und Apologie zu rücken. Vorher aber sollten sich die Pfarrer einer größeren Anzahl kursächsischer Orte ebenfalls unterschreiben, „daß solchs bei den andern Gelehrten ein Ansehen wurde haben, sollten auch soviel ehe der Artikel mit einig werden“. Jedoch hatte es bei der Unterschrift des Torgauer Pfarrers Gabriel Didymus sein Bewenden.

**II. Die Verhandlung über die Artikel in Schmalkalden:** Die Gesandten waren bei ihrer Ankunft von den Lutherschen Artikeln nicht unterrichtet. Aber auch der Landgraf Philipp von Hessen hat offenbar erst damals durch Melanchthon von ihnen Kenntnis erlangt. Danach scheint es, daß Johann Friedrich die Absicht hatte, die Versammlung vor die vollendete Tatsache zu stellen, in der Erwartung, daß, wenn er Luthers Artikel vorlegte, sie keinerlei Widersprüche erfahren würden. Aber zwei Umstände bereiteten den Plan des Kurfürsten: Einmal irritierte Melanchthon gegen ihn und Luther. Bei einem Besuche, den er am 10. Februar dem Landgrafen abtattete, riet er diesem nämlich, die Stände sollten die Artikel unter Hinweis auf die Confessio und Konkordie als überflüssig ablehnen. Er wollte, wie es scheint, die Artikel zu Fall bringen, um damit den von ihm befürchteten Ausbruch von Lehrstreitigkeiten im evangelischen Lager zu verhindern. Der Landgraf zeigte sich Melanchthons Rat geneigt. Von diesem Gespräche mit ihm und zumal über den Artikel vom Abendmahl unterrichtete er umgehend den Straßburger Abgesandten Jakob Sturm sowie Dr. Hel aus Augsburg und Georg Besserer aus Ulm. Am nächsten Tage stellte der hessische Kanzler Feige aus den ihm inzwischen wohl überreichten Artikeln eine Anzahl von „zweifelhaftigen“ zusammen. Der andere Umstand, der die Annahme verhinderte, war, daß Luther abermals erkrankte und daher sämtlichen Verhandlungen fernblieb. Am Sonnabend, dem 10., mittags eröffnete Brüd die Versammlung mit einer Rede, in der er drei Verhandlungspunkte aufstellte. Der Inhalt des dritten Punktes war, „daß unsere Gelehrten surgefördert würden und (da) aber die Prediger in einer guten Anzahl allhie wären, damit sie auch etwas däten, daß sie zusammen säßen und sich underredten, wubi (= wobei) sie belieben gedächten, ob etwas guts sollte surgenommen, ob auch etwas sollte nochgeben werden.“ Offenbar sollten bei dieser Gelegenheit Luthers Artikel zur Verhandlung kommen, deren Aufgabe es ja war, festzustellen, „was und wiesern wir wollten oder sunnten den Papisten weichen und auf welchen Artikeln wir gedächten, endlich zu beharren und zu bleiben“ (unten 408, 7-9). Tags darauf, am 11., traten die Städteboten zur Beratung zusammen und kamen unter dem Eindruck der Mitteilung des Landgrafen an Jakob Sturm vom vorhergehenden Abend zur Ablehnung des sächsischen Vorschlages: Beratungen über etwaige Konzessionen könnten bei Freund und Feind falsch gedeutet werden. Außerdem hätten die meisten Gesandten keine derartige Instruktion und Vollmacht. „Dorzu so hätten wir die Bekenntnisse, so kaiserlicher Majestät übergeben, dorin man einig wäre, und wär' die Sorg, daß sich die Gelehrten etwan zweien mechten.“ Man befolgte also Melanchthons Ratschlag. In der Nachmittagsitzung der Bundesverwandten trug Sturm als Stimmführer der Städte diese ablehnende Antwort vor. Damit war das Schicksal der Lutherschen Artikel besiegelt, wenn auch noch, wie Osiander und Dietrich am 17. Februar nach Nürnberg berichten, geplant wurde, am 18. die Artikel in der Versammlung der Theologen zu behandeln und unter Umständen zu ergänzen. Doch steht nicht einmal fest, ob diese Zusammenkunft erfolgte. Nur soviel ist bekannt, daß diese Artikel damals allgemeine Verbreitung fanden.

Ein Nachspiel der Verhandlungen in Schmalkalden war es, daß auf Bugenhagens Veranlassung die protestantischen Theologen dort am 24. Februar noch einmal zusammentraten und die Artikel zum Ausdruck ihrer persönlichen Überzeugung, aber nicht als offizielle Bekenntnissurkunde unterzeichneten. Nur Bußer und Sagius (Straßburg), Blaurer (Württemberg), Wolfhart (Augsburg) und Fontanus (Hessen) lehnten die Unterschrift ab, Melander (Hessen) machte einen Vorbehalt wegen des Abendmahls. Aepinus schloß sich zunächst Melanchthons Ausführung über die „Superiorität des Papstes“ an, unterschrieb dann jedoch bedingungslos. Bei der Rückreise Luthers unterzeichneten sich dann in Erfurt am 4. oder 5. März noch Lang (für sich und die übrigen Pfarrer) sowie Meckler.

Obwohl die Artikel 1537 nicht zur offiziellen Bekenntnisschrift erhoben wurden, erfreuten sie sich als Zeugnis des echten Luthertums in der Folgezeit dank des persönlichen Einflusses des Kurfürsten (Herzogs) Johann Friedrich († 1554) und seiner drei Söhne steigender Wertschätzung und fanden in zahlreichen Corpora doctrinae und dementprechend dann auch im Konkordienbuche Aufnahme.

**III. Drucklegung der Schmalkaldischen Artikel:** Im Zusammenhang mit seiner damaligen publizistischen Tätigkeit, die sich gegen das Papsttum und dessen Machtansprüche richtete, veröffentlichte Luther im Sommer 1538 die Schmalkaldischen Artikel (A) nach seiner Niederschrift (O), also ohne die Unterschriften. Das Motto ersetzte er durch eine neue Vorrede, in der er die Abfassung der Artikel begründete und die irrige Ansicht aussprach, auf dem Tage von Schmalkalden seien die Artikel „angenommen und einträchtiglich befennet und beschlossen“, sie dem Konzil als „unfers Glaubens Bekenntnis fürzubringen“ (unten 408. ff.). Ferner erweiterte er die Artikel noch durch fünf größere Zusätze in den Abschnitten über die Messe, das Fegefeuer, die Heiligenanrufung, die Buße und die Beichte. Schließlich nahm er noch fast fünfzig kleine teils stilistische, teils sachliche Änderungen vor; die letzteren sind stark polemisch gefärbt. So fügt er fünfmal bei der Behandlung katholischer Institutionen wie Wallfahrten, Bruderschaften, Reliquien etc. den Ausdruck: „ohn Gottes Wort“ hinzu, die Reliquien bezeichnet er als „Hunds- und Hocknochen“, den Papst als „leidigen Judas“.

Bald darauf kamen von katholischer Seite drei Gegenschriften heraus, und zwar von Johann Cochläus, von Georg Wicel und von Johannes Hoffmeister.

In neuer, ziemlich unveränderter Auflage erschienen die Schmalkaldischen Artikel zusammen mit drei anderen kleineren Schriften Luthers 1543 (D). Die einzige wesentliche Korrektur war, daß der erste Absatz der Vorrede zu den Artikeln mit der Bezugnahme auf das unmittelbar bevorstehende Konzil fortfiel. Die beiden Ausgaben, die von 1538 und 1543, wurden im 16. Jahrhundert zusammen siebenundzwanzigmal gedruckt. Der wichtigste der Spätdrucke ist der von den Weimarer Hofpredigern Johann Stolz und Johann Aurfaber veröffentlichte (Magdeburg 1553; J), die auch Spalatin's Abschrift in Weimar (Sp) herangezogen und die wichtigeren Zusätze Luthers von 1538 durch Sternchen am Anfang und Ende jedes Stückes kenntlich machten. Nach Sp druckten sie auch die Unterschriften ab. Der deutsche Text des Konfordinbuches (Dresden 1580; Konf) beruht auf der Textrezension J mit Korrekturen nach A.

Eine lateinische Übersetzung von dem Dänen Petrus Generanus erschien 1541, sie erlebte 1542 eine neue Auflage. Da Nikolaus Selnecker sie aber nicht kannte, übersetzte er selbst die Schmalkaldischen Artikel aufs neue für das lateinische Konfordinbuch (Leipzig 1580 und 1584; Conc 1580 und 1584).

**IV. Entstehung des Tractatus:** Melancthon's Tractatus de potestate et primatu papae ist nicht, wie man früher vielfach irrig annahm, als Anhang zu Luthers Schmalkaldischen Artikeln entstanden, sondern er ist vielmehr als Zusatz und Ergänzung zur Confessio Augustana zu betrachten. Seine Entstehung geht auf die Tagung von Schmalkalden von 1537 zurück.

Dort hatte der Kanzler Brüd in seiner Eröffnungsrede am Sonnabend, dem 10. Februar, vorgeschlagen, daß die Gelehrten „sich underredten, wubi (= wobei) sie beliben gedächten, . . . ob auch etwas sollte nochgeben werden.“ Da die Städteboten befürchteten, „daß die Gelehrten ichtzit (= etwas) Aues machen oder die Konfession und Apologie schwächern oder einichen Nachlaß in dem, das man vorhin bekant und gelehrt hätte, tun sollten“, präziserte Brüd am nächsten Tage seinen Vorschlag dahin: Die Gelehrten sollten einerseits nur die Konfession und Apologie durchsprechen und mit Schriftstellen und Däterzitaten „befeestnen“, ein Auftrag, der infolge des Mangels an wissenschaftlichem Rüstzeug nicht zur Ausführung kam. Andererseits beantragte er, die 1530 in Augsburg abgebrochene Verhandlung über den päpstlichen Primat wiederaufzunehmen, indem er erklärte: „Es wäre den Ghandten unverporgen, daß zu Augspurg in Verfassung der Konfession von des Bapsts vermeinter hochheit und Monarchia, auch der Bischofen Jurisdiction und Grichtszwang, den sie ihnen (= sich) in Globensachen anmaßent, allerlei Red gepflegen und man Vorhabens gewesen, dasselbig der Konfession ufs dutschlichest inzuliben, welches aber kaiserlicher Majestät zu Ehren und damit sin Majestät, als die doziten der Lehre dieses Teils kein Bericht ghapt, darab nit Entsetzen empfienge und Ursach nähme, alle handlung und Sachen fallen zu lassen, nachplieben wäre, welches aber jeso Not sin wellte, der Konfession auch inzuliben und mänglichem kuntpar zu machen, vorab dieweil der Papst mit sinem unrechtmächtigen Gwalt furfahrt und ein Konzilium fur sich selbs zu halten understeht.“ Damit waren die Städte einverstanden. Am Montag dem 12. früh wurde den Theologen der Auftrag übermittelt. Ein von ihnen gebildeter Ausschuß betraute Melancthon mit der Abfassung der Schrift. Am 17. Februar war der Tractatus vollendet und wurde in der Theologenversammlung verlesen.

Dieser ist nach Melancthon's Ausdruck „paulo, quam soleo, asperius“; denn er trug der papstfeindlichen Stimmung der Versammlung Rechnung. Den lateinischen Text, der

im Original nicht mehr vorliegt, übertrug Veit Dietrich sogleich ins Deutsche. Alle in Schmalkalden anwesenden Theologen außer dem kranken Luther unterzeichneten am 24. die Abschrift, die Spalatin vom lateinischen Texte des Tractatus genommen hatte (Spal). Im Gegensatz zu Luthers Schmalkaldischen Artikeln galt der Tractatus als offizielle Bekenntnisschrift. So wurde er auch ausdrücklich im Abschied der Bundesversammlung vom 6. März erwähnt: „Einen Artikel belangend des Papsis zu Rom Primat *haben sie* (*die Gelehrten*) etwas weiter und besser gestellt.“

**V. Drucklegung des Tractatus:** Der Tractatus wurde ohne Unterschriften erstmalig 1540 in Straßburg als „ἀθέοτορον“ (= anonym) zusammen mit einigen anderen kleinen Schriften Melancthons veröffentlicht (K). Im nächsten Jahre erschien Dietrichs Übersetzung in Nürnberg mit ausdrücklicher Angabe des Verfassers (L), aber ebenfalls ohne Unterschriften. Die auffällige Tatsache, daß in späteren Ausgaben Melancthons Name nicht mehr genannt wird, ist darauf zurückzuführen, daß in der handschriftlichen Übersetzung Veit Dietrichs (Diet; in dem Thüringischen Staatsarchiv zu Weimar) der Titel lautet: „Von der Gewalt und Obrigkeit des Papsis, durch die Gelehrten zusammengezogen, Schmalkalden 1537.“ Diesen Titel übernahm dann die deutsche Ausgabe der Weimarer Hofprediger Stolz und Aurifaber von 1553 (J) und das deutsche Konkordienbuch von 1580 (Konf), die beide auch sonst in ihrem Texte in der Regel mit Diet, doch nicht mit L übereinstimmen. Da Selnecker die deutsche Übersetzung Dietrichs irrigerweise für den Urtext gehalten hatte, übersetzte er für das lateinische Konkordienbuch von 1580 (Conc 1580) den Tractatus ins Lateinische zurück; in dem Druck von 1584 (Conc 1584) ist diese Übertragung dann durch den ursprünglichen lateinischen Text ersetzt, dessen Fassung in der Regel mit dem Erstdruck von 1540 (K), aber nicht mit Spalatin's Abschrift (Spal) übereinstimmt. In beiden Ausgaben des lateinischen Konkordienbuches fehlt ebenfalls Melancthons Name in der Abschrift.

**VI. Zum Abdruck der Texte:** Dem Abdruck der Schmalkaldischen Artikel liegt Luthers eigene Niederschrift (O) zugrunde. Mit Hilfe von Spalatin's Kopie (Sp) und den Abschriften in Frankfurt a. M., Konstanz, Nürnberg und Braunschweig ist auf der inneren Spalte die Textform hergestellt, die Luther den Theologen Ende Dezember 1536 vorlegte. Der erste Absatz in dem Abschnitt über die Heiligenanrufung (aus Sp abgedruckt) ist durch abweichenden Druck als spätere Zutat gekennzeichnet. Auf dem äußeren Rande stehen sämtliche Änderungen von 1538, einmal die Vorrede und die fünf großen Zusätze, die Luther auf besondere, jetzt fehlende Blätter geschrieben hatte (nach A), ferner die kleineren Korrekturen und Ergänzungen (nach O). In den Varianten sind die von Luther herrührenden Korrekturen in O, ferner die Abweichungen von Sp, A, D, J und Konf verzeichnet. Den lateinischen Text geben wir nach Conc 1580 mit den Varianten von Conc 1584.

Der lateinische Text des Tractatus ist nach Spal mit den Varianten von K, S und Conc 1584, der deutsche nach Diet mit den Varianten von L, J und Konf abgedruckt.

**Nachtrag zur 4. Auflage.** Der S. XXIV Anm. 1 zitierte Aufsatz in den ThStKr 103 (1931) erschien auch als (um ein Personenregister vermehrter) selbständiger Druck unter dem Titel: H. Volz, Luthers Schmalkaldische Artikel und Melancthons Tractatus de potestate papae. Ihre Geschichte von der Entstehung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1931). Zu den dort S. 38 Anm. 2 zitierten Druckorten der Schmalkaldischen Artikel in den Lutherausgaben ist noch folgende kommentierte Textausgabe nachzutragen: Münchener Lutherausgabe, hrsg. von H. H. Borchardt und G. Merz, III (2. Aufl. 1937), 439—471 (auch als Sonderdruck unter dem Titel: Martin Luther, Schmalkaldische Artikel [1937]); ebd. III (3. Aufl. 1950), 292—318 und 444—466. Die auf die Entstehung der Schmalkaldischen Artikel bezüglichen, bisher bei Enders u. a. unzulänglich gedruckten Dokumente vgl. in: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte von Martin Luthers Schmalkaldischen Artikeln (1536—1574), hrsg. von H. Volz und H. Ulbrich (Berlin 1957).

Die beiden Gegenschriften gegen die Schmalkaldischen Artikel von Johann Cochläus und Georg Wigel (nach den Udrucken in den Anmerkungen vorliegender Ausgabe zitiert) sowie die (hier noch nicht berücksichtigte) Gegenschrift von Johannes Hoffmeister liegen jetzt in kommentiertem Neudruck (mit den Varianten späterer Ausgaben, Übersetzungen usw. sowie mit ausführlicher Einleitung, Bibliographie und Registern) vor in der von H. Volz besorgten Ausgabe: Drei Schriften gegen Luthers Schmalkaldische Artikel von Cochläus, Wigel und Hoffmeister (1538 und 1539) (Corpus Catholicorum XVIII, 1932).

Das Literaturverzeichnis zu den Schmalkaldischen Artikeln vgl. unten S. 1226—1228.